

2015



Tätigkeitsbericht 2015

Inhaltsverzeichnis

4	Vorwort	49	Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden
6	Kernpunkte der Tätigkeit 2015	50	Schweizer Revisionsunternehmen in der EU
7	Regulatorische Entwicklungen	51	Gerichtsurteile 2015
7	Laufende Projekte	52	Jahresrechnung der RAB
8	Abgeschlossene Projekte	64	Bericht Revisionsstelle
10	Financial Audit		
10	Einleitung		
10	Überprüfungen 2015		
18	Verfahren und Vorabklärungen		
18	Kennzahlen (Audit Quality Indicators)		
20	Zusammenarbeit mit anderen Schweizer Behörden und Börsen		
20	Standardsetting		
22	Schwerpunkte Überprüfungen 2016		
22	Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen		
25	Regulatory Audit		
25	Einleitung		
25	Zusammenarbeit mit der FINMA		
25	Überprüfungen 2015		
29	Internationales		
29	Einleitung		
29	Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG		
30	Bilaterale Zusammenarbeit		
31	Multilaterale Zusammenarbeit		
33	Zulassung		
33	Einleitung		
33	Statistiken		
35	Interne Qualitätssicherung		
36	Übertragung von Zulassungen der FINMA		
38	Erneuerung der Zulassung		
39	Unabhängigkeit der Revisionsstelle		
41	Enforcement und Rechtsprechung		
41	Enforcement		
41	Rechtsprechung		
43	Anhänge		
43	Organisation der RAB		
44	Abkürzungsverzeichnis		
46	Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen		
47	Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen		
48	Anerkennung von ausländischen Behörden		

Vorwort

Das Jahr 2015 markierte das letzte Jahr der Strategie-Periode 2012–2015. Die für diese Periode gesteckten Ziele konnten bis Ende 2015 weitestgehend umgesetzt werden. Die RAB ist bei allen Stakeholdern mit Interessen im Bereich der Revision als feste Grösse bekannt. Dort wo sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf wesentliche Mängel gestossen ist, hat sie deren Beseitigung sichergestellt. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten wurden angemessene Sanktionen ausgesprochen.

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsrat der RAB für die Vierjahres-Periode 2016–2019 neue strategische Ziele definiert, welche vom Bundesrat im Dezember 2015 genehmigt wurden. In einzelnen Bereichen erfolgte eine Anpassung der bestehenden Strategie. So wird neu erwartet, dass sich die RAB dafür einsetzt, dass alle Zulassungen und Spezialzulassungen im Revisionswesen bei ihr konzentriert werden und den Gesuchstellern¹ so den Kontakt mit der Bundesverwaltung vereinfacht. Weiter soll die Öffentlichkeit mehr Informationen zu den Enforcement-Verfahren erhalten. Die RAB wird dem Bundesrat jährlich Bericht über die Erreichung der zehn strategischen Ziele erstatten.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Die Marktverhältnisse in der Wirtschaftsprüfung im Bereich von Revisionsunternehmen, welche Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen dürfen, sind gekennzeichnet von stagnierenden oder sogar sinkenden Honoraren. Dieser Situation wird von den Revisionsunternehmen mehrheitlich mit Effizienzprogrammen (z.B. Auslagerungen von Arbeiten) begegnet. In diesem Umfeld wird die RAB auch in Zukunft gefordert sein, ein angemessenes Qualitätsniveau der gesetzlichen Revisionsdienstleistungen sicherzustellen. Das primäre Aufsichtsinstrument hierfür stellt die risikoorientierte Überprüfung auf Stichprobenbasis dar. Zusätzlich ist auf Seiten der geprüften

Gesellschaft ein professioneller und kompetenter Prüfungsausschuss (Audit Committee) ein wichtiger Faktor für die Prüfungsqualität. Um den positiven Einfluss des Audit Committees auf die Revisionsqualität zu stärken, hat die RAB im Berichtsjahr verschiedene Initiativen ergriffen. Neben der Erarbeitung eines Leitfadens und der Intensivierung der Kontakte mit den Audit Committees von Gesellschaften des öffentlichen Interesses wurde eine Anpassung des bestehenden Rundschreibens Nr. 1/2009 verabschiedet. Die erweiterten Informationspflichten der Revisionsunternehmen gegenüber dem Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens sollen zu einer weiteren Stärkung der Prüfungsausschüsse führen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist für die Zulassung und die Aufsicht von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen neu die RAB die ausschliessliche Anlaufstelle. Die mit der Bündelungsvorlage verbundenen Anpassungen des Revisionsaufsichtsgesetzes und der Revisionsaufsichtsverordnung haben dazu geführt, dass Doppelspurigkeiten eliminiert und Effizienzgewinne für die Prüfgesellschaften erzielt worden sind. Weiter wird die Bündelung der personellen Ressourcen und des Fachwissens in Zukunft zu einer weiteren Professionalisierung der Aufsicht über die Revisionsbranche führen.

Die zweite Säule erfüllt eine wichtige Funktion im System der sozialen Sicherheit. Die rund 1'800 Schweizer Pensionskassen wiesen per Ende Jahr 2014 eine Bilanzsumme von über CHF 700 Milliarden aus. Das hohe öffentliche Interesse im Bereich der Personalvorsorge ist unbestritten. Ebenso, dass die Vorsorge aufgrund der lang andauernden tiefen Zinsen und dem damit verbundenen Anlagenotstand vor grossen Herausforderungen steht. Die RAB erachtet es aus diesem Grund als sachgerecht, die Revisionsunternehmen von Vorsorgeeinrichtungen der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Neben einer auf der Grundzulassung aufbauenden Sonderzulassung

wäre eine risikoorientierte Aufsicht über die Revisionsunternehmen von grösseren Personalvorsorgeeinrichtungen ein wichtiger Schritt für einen erweiterten Schutz der zweiten Säule. Die RAB wird sich für diese Stossrichtung einsetzen und das Gespräch mit den verschiedenen Anspruchsgruppen der zweiten Säule suchen.

Eingeschränkte Revision

Die RAB hat sich im Berichtsjahr für einen einheitlichen Standard zur eingeschränkten Revision eingesetzt. Die am 14. Oktober 2015 veröffentlichte Einigung der beiden Berufsverbände EXPERTsuisse und Treuhand|Suisse zum überarbeiteten Standard wird deshalb begrüsst. Nicht unterstützt werden dagegen parlamentarische Vorstösse aus dem Umfeld eines der beiden Berufsverbände, welche darauf abzielen, die heute geltenden Anforderungen an die Unabhängigkeit zu senken. Diese Vorstösse erachtet die RAB als für das Produkt «eingeschränkte Revision» schädlich. Es wäre wünschenswert, wenn die Berufsverbände ihre Position stärker koordinieren und die Ansprüche aller Stakeholder der Revision angemessen berücksichtigen würden.

Wie bereits im Vorjahr kommuniziert, wird der Bundesrat im Jahr 2016 zu entscheiden haben, ob die aktuell geltenden Erleichterungen für Einmann-Revisionsunternehmen, welche nur eingeschränkte Revisionen durchführen, ab dem 1. September 2016 weiter verlängert werden sollen (Art. 49 Abs. 2 RAV). Wie mit den Berufsverbänden besprochen, unterstützt die RAB die Überlegung, diese Erleichterung wegfällen zu lassen. Der Wegfall hätte zur Folge, dass alle Revisionsunternehmen ein ihrer Grösse und Komplexität entsprechendes internes Qualitätssicherungssystem zu betreiben hätten.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterorientierte Differenzierung, z.B. Gesuchsteller und Gesuchstellerin, verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

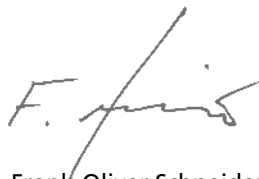
Die RAB hat ein weiteres anspruchsvolles Jahr hinter sich und war mit der Umsetzung der neuen Kompetenzen im Finanzmarktbereich intensiv beschäftigt. In diesem Zusammenhang möchten wir uns herzlich bei allen Mitarbeitenden der RAB für ihre Treue und ihren stetigen Einsatz zur Erreichung der gemeinsamen Ziele bedanken.

Der Bundesrat hat am 25. November 2015 die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der RAB für weitere vier Jahre im Amt bestätigt. Für den auf Ende 2015 zurücktretenden Renato Fassbind wurde Wanda Eriksen-Grundbacher in das Gremium gewählt. An dieser Stelle möchten wir uns für die Verdienste von Renato Fassbind herzlich bedanken.

Bern, 25. Januar 2016



Thomas Rufer
Präsident des Verwaltungsrates



Frank-Oliver Schneider
Direktor



Frank-Oliver Schneider, Direktor und Thomas Rufer, Präsident des Verwaltungsrates

Kernpunkte der Tätigkeit 2015

Aufsicht

Neben den Überprüfungen im Bereich der gesetzlichen Rechnungsprüfung (Financial Audit), welche bereits seit dem Jahr 2008 durchgeführt werden, hat die RAB mit einem erfahrenen Team von Finanzmarktspezialisten erstmals Überprüfungen von Aufsichtsprüfungen nach den Finanzmarktgesetzten durchgeführt. Weiter wurde im Berichtsjahr eine Joint Inspection einer grösseren Revisionsgesellschaft mit dem US-amerikanischen PCAOB durchgeführt.

Recht und Internationales

Im Berichtsjahr ergingen einige wichtige Gerichtsurteile. Hervorzuheben ist, dass die langjährige Praxis der RAB im Bereich der Unabhängigkeit von den Gerichten bestätigt wurde. Trotz gegenteiliger Meinungen von einzelnen Vertretern der Branche sind die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision und bei der eingeschränkten Revision grundsätzlich dieselben.

Hinweise Dritter

Im Berichtsjahr sind 35 Hinweise von Dritten zu möglichen Verstössen gegen Gesetz oder Berufsrecht bei der RAB eingegangen (Vorjahr 31 Hinweise). Qualifizierte und glaubwürdige Hinweise führen zu Abklärungen der RAB. Wiederum wurden im Jahr 2015 Verstösse gegen die Unabhängigkeit oder die Prüfung ohne die notwendige Zulassung bzw. Zulassungsart gemeldet. Als Folge der im Berichtsjahr eingegangenen Meldungen wurden bisher fünf Verfahren eingeleitet. Hervorzuheben ist weiter, dass in einem kürzlich ergangenen Urteil das Bundesverwaltungsgericht die Kompetenz der RAB zur Verwendung von (auch anonymen) Hinweisen Dritter ausdrücklich bestätigt hat.

Zulassung

Die Revisionsunternehmen haben ihre Zulassung alle fünf Jahre zu erneuern. Nach der Welle von Gesuchen zur Zulassungserneuerung in den beiden Vorjahren war das Berichtsjahr von einer Rückkehr zur Normalität gekennzeichnet. Erwähnenswert ist die Bearbeitung von Zulassungsgesuchen im Finanzmarktbereich. Hier wurden die von der FINMA ausgesprochenen Sonderzulassungen im Verlaufe des Berichtsjahrs neu beurteilt und bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen in Zulassungen der RAB umgewandelt.

Regulatorische Entwicklungen

Laufende Projekte

Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Anleihen)

Der Bundesrat hat die extraterritoriale Zuständigkeit der RAB für die Revisionsorgane ausländischer Emittenten von Anleihen noch nicht in Kraft gesetzt. Er beantragt den Eidg. Räten in seiner Botschaft vom 1. Juli 2015, die Aufsicht in diesem Bereich massvoll zu reduzieren. Einzelheiten dazu finden sich im Kapitel Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Anleihen).

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Der Bundesrat hat am 4. November 2015 die Botschaft zum FIDLEG und zum FINIG verabschiedet. Mit dem FINIG soll die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, die in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden. Für die Revisionsbranche sind insbesondere die folgenden Vorschläge des Bundesrates von Interesse:

- Vermögensverwalter und Trustees werden von der neu geschaffenen Aufsichtsorganisation (AO) beaufsichtigt (Art. 57 ff. E-FINIG i.V.m. Art. 43 ff. E-FINMAG). Verwalter von Kollektivvermögen², Fondslösungen und Wertpapierhäuser werden dagegen von der FINMA überwacht. Letztere haben eine von der RAB zugelassene Prüfgesellschaft mit der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu beauftragen (Art. 59 Abs. 1 Bst. a E-FINIG i.V.m. Art. 9a RAG). Dies setzt u.a. die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen voraus (Art. 9 ff. RAG). Zudem wird die Jahres- und Konzernrechnung ordentlich revidiert (Art. 59 Abs. 1 Bst. b E-FINIG). Die übrigen Vermögensverwalter und Trustees haben eine von der AO zugelassene Prüfgesellschaft mit der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu beauftragen (Art. 58 E-FINIG). Die Zulassung als Prüfgesellschaft setzt die Grundzulassung als Revisor durch die

RAB voraus (Art. 43 Abs. 2 E-FINMAG i.V.m. Art. 6 RAG). Dasselbe gilt für die leitenden Prüfer. Die obligationenrechtliche Revision richtet sich nach den Kriterien des OR (Art. 727 ff. OR). Die aufsichtsrechtliche Prüfperiodizität kann von der AO bzw. der FINMA bestimmt werden (Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 E-FINIG, jeweils im Rahmen von einem bis vier Jahren).

- Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen werden neu zeitlich unbefristet zugelassen (Art. 7 Abs. 3 E-RAG).
- Selbstregulierungsorganisationen (SRO) im Bereich des GwG werden von der FINMA anerkannt, wenn sie u.a. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften sowie leitenden Prüfer die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 24 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 24a E-GwG). Da es künftig keine der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) mehr geben wird (diese müssen sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG einer anerkannten SRO anschliessen, Art. 42 Abs. 1 E-GwG), entfallen auch die Zulassungen nach geltendem Recht, welche die RAB den Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern solcher DUFI erteilt (Art. 9a Abs. 4 und 5 E-RAG). Die Regelung der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen wird ins GwG verschoben. Als Grundvoraussetzung gilt nach wie vor, dass die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer von der RAB als Revisoren zugelassen sind. Die Aufsichtsprüfung bei DUFI im letzten Jahr vor Inkrafttreten des FINIG erfolgt noch unter der Aufsicht der RAB (Botschaft zu Art. 42 E-GwG).

Das FIDLEG dient der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen zur Verbesserung des Kundenschutzes. Der Erlass enthält für alle Finanzdienstleister Regeln für die Erbringung von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Für die Revisionsbranche hat das FIDLEG keine unmittelbaren Auswirkungen.

Aktienrechtsrevision

Der Bundesrat hat am 28. November 2014 einen nachgeführten Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision in die Vernehmlassung gegeben, die bis am 15. März 2015 gedauert hat. Die für Revisionen relevanten Elemente der Vorlage wurden bereits im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt³. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat am 4. Dezember 2015 auf Grund der Ergebnisse der Vernehmlassung über das weitere Vorgehen entschieden. Dadurch haben sich inhaltlich folgende Änderungen ergeben⁴:

- Die gesetzliche Prüfpflicht für die Rückzahlung gesetzlicher Kapitalreserven, v.a. von Agio, wird nicht in die Vorlage aufgenommen (Art. 671 Abs. 3 VE-OR). In der Vernehmlassung war moniert worden, dass dies nicht der liberalen Rechtsprechung des Bundesgerichts entspreche und deshalb als allgemeine Pflicht überschüssend sei.

² Als Verwalter von Kollektivvermögen gilt, wer gewerbmässig Vermögenswerte verwaltet im Namen und auf Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen oder von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 20 Abs. 1 E-FINIG). Zu dieser Definition bestehen diversen Ausnahmen (Art. 20 Abs. 2 E-FINIG).

³ Tätigkeitsbericht RAB 2014, S. 9 f.

⁴ Quelle: Poggio/Zihler, Weiterer Meilenstein in der Aktienrechtsrevision, Der Bundesrat nimmt die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis und beschliesst das weitere Vorgehen, EXPERTfocus 2016, 8 ff.

- Auf die Aufhebung der sog. Buchwertkonsolidierung wird verzichtet. Gemäss dem Vorentwurf hätten konsolidierungspflichtige Unternehmen ihre Konzernrechnung noch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen sollen (Grundsatz der «true and fair view»). Gleichzeitig wären die Schwellenwerte für Bilanzsumme, Umsatz und Mitarbeitende aber deutlich von 20/40/250 auf 40/80/500 angehoben worden (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. 963b Abs. 3 und 4 VE-OR). Gemäss Eingaben in der Vernehmlassung besteht in der Praxis weiterhin ein gewisses Bedürfnis nach einer Buchwertkonsolidierung. Zudem wurde die erneute Abänderung als überhastet empfunden, nachdem die Schwellenwerte erst Ende 2012 angepasst worden waren.
- Schliesslich hat der Bundesrat dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag erteilt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf sowie die europäische und internationale Entwicklung im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abklären zu lassen. Die entsprechenden Berichte sollen dem Bundesrat im Herbst 2017 zur Kenntnisnahme und zum Beschluss über das weitere Vorgehen vorgelegt werden. Mit diesem Prüfauftrag will der Bundesrat eine fundierte Grundlage für eine allfällige Umgestaltung, Liberalisierung oder Verschärfung des Revisions- und/oder des Revisionsaufsichtsrechts schaffen.

Die Botschaft ist auf Ende 2016 zu erwarten.

Abgeschlossene Projekte

Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Beteiligungspapiere)

Der Bundesrat hat einen Teil der extraterritorialen Zuständigkeit der RAB auf den 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt. Betroffen sind die Revisionsorgane von Unternehmen mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere

an einer Schweizer Börse kotiert sind. Einzelheiten dazu finden sich im Kapitel Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Beteiligungspapiere).

Rundschreiben 1/2009 und 1/2015

Die RAB hat am 21. Dezember 2015 ein Rundschreiben angepasst und ein neues verabschiedet. Die entsprechende Konsultation der betroffenen Kreise hat vom 19. Oktober bis zum 1. Dezember 2015 stattgefunden.

Das Rundschreiben Nr. 1/2009 regelt den Inhalt des umfassenden Revisionsberichts an den Verwaltungsrat (Art. 728b Abs. 1 OR). Zur Stärkung der Arbeit der Prüfungsausschüsse (Audit Committees) wurde das Rundschreiben in einzelnen Punkten ergänzt. Das neue Rundschreiben Nr. 1/2015 zeigt im Sinne eines Interim-Standards auf, wie im Revisionsbericht an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR) zur Prüfung von börsenkotierten Unternehmen Angaben zu den sog. Key Audit Matters zu machen sind.

Das angepasste Rundschreiben Nr. 1/2009 gilt für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen zu Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2015 begonnen haben. Das Rundschreiben Nr. 1/2015 tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft, kann aber vorzeitig angewendet werden.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Die Eidg. Räte haben am 19. Juni 2015 das FinfraG verabschiedet, mit der die Regulierung der Finanzmarktinfrastuktur und der Pflichten der Finanzmarktteilnehmenden beim Effekten- und Derivatehandel auf eine neue Basis gestellt werden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Für die Revisionsbranche sind insbesondere folgende Punkte von Interesse:

- Finanzmarktinfrastrukturen und Finanzgruppen müssen eine von der RAB zugelassene Prüfgesellschaft mit einer aufsichtsrechtlichen Prüfung beauftragen (Art. 84 FinfraG

i.V.m. Art. 9a Abs. 1 RAG und Art. 24 FINMAG). Als Finanzmarktinfrastrukturen gelten Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme (Art. 2 Bst. a FinfraG). Als Finanzgruppe qualifizieren zwei oder mehrere Unternehmen, von denen (a) mindestens eines als Finanzmarktinfrastuktur (s. vorne) tätig ist, die (b) hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und die (c) eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen (Art. 15 Abs. 2 FinfraG). Die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer bedürfen wie erwähnt einer Sonderzulassung der RAB, wobei diese, so wie auch die Sonderzulassung für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten, aus sachlichen Gründen der Zulassung für die Prüfung von Banken, Börsen, Effekthändlern und Pfandbriefzentralen gleichgestellt wird (Art. 11a Abs. 1 Bst. a revidierte RAV).

- Die obligationenrechtliche Revisionsstelle (Art. 727 f. OR) prüft im Rahmen der Revision, ob die Gegenparteien die Bestimmungen des FinfraG einhalten. Die Prüfmethodik richtet sich nach der Art der Revision der Jahres- und Konzernrechnung (Erläuterungsbericht zur Finanzmarktinfrastukturverordnung vom 25. November 2015, zu Art. 114 FinfraV). Bei von der FINMA Beaufichtigten richtet sich die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Aufsicht und Oberaufsicht der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 116 FinfraG). Von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle ist neu die Einhaltung folgender Pflichten zu prüfen:

- Geschäfte mit Derivaten, die nicht über einen Handelsplatz

gehandelt werden (OTC-Derivatgeschäfte), müssen über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden (Art. 97 ff. FinfraG).

- Derivatgeschäfte sind einem von der FINMA bewilligten oder anerkannten Transaktionsregister zu melden (Art. 103 ff. FinfraG).
- Bei OTC-Derivatgeschäften, die nicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, müssen operationelle Risiken und Gegenparteiisiken erfasst, beobachtet und gemindert werden (Art. 107 ff. FinfraG).
- Bestimmte Derivate sind über einen von der FINMA bewilligten oder anerkannten Handelsplatz oder über einen bewilligten oder anerkannten Betreiber eines organisierten Handelssystems zu handeln (Art. 112 ff. FinfraG).

Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen

Die Eidgenössischen Räte haben am 12. Dezember 2014 die Anpassung des Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei an die 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verabschiedet. Neu ist u.a. vorgesehen, dass natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (sog. Händler, Art. 2 Abs. 1 Bst. b GwG) zwar nicht den formellen Status von Finanzintermediären haben, aber dennoch gewissen Sorgfaltspflichten nach GwG unterliegen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als CHF 100'000 in bar entgegennehmen (Art. 8a GwG). Händler müssen weiter eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung der vorgenannten Pflichten beauftragen. Als Revisionsstelle beauftragt werden können zugelassene Revisoren (Art. 5 RAG) bzw. Revisionsunternehmen mit derselben Zulassung (Art. 6 RAG),

sofern sie das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung aufweisen (Art. 15 Abs. 1 und 2 GwG). Das neue Recht tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Verordnungsrecht (Geldwäschereiverordnung, GwV) sind dazu folgende Einzelheiten geklärt worden:

- Zum ersten müssen Händler auch dann eine Revisionsstelle beauftragen, wenn sie sich von der Pflicht der eingeschränkten obligationenrechtlichen Revision befreit haben (Opting-out). Die Beauftragung erfolgt durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan und nicht durch die Generalversammlung (Art. 22 GwV).
- Zum zweiten ist im Gesetz für die erwähnte Prüfung keine spezielle Zulassung vorgeschrieben, weder von der RAB (Prüfung von DUFI) noch von einer SRO (Prüfung von angeschlossenen Finanzintermediären). Dennoch muss die Revisionsstelle über das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung verfügen (Art. 15 Abs. 2 GwG). Immerhin lässt sich sagen, dass über das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung verfügt, wer Träger einer der erwähnten GwG-Zulassungen ist (vgl. dazu den Erläuterungsbericht GwV vom 11. November 2015, S. 12). Dieser Nachweis dürfte ohne Zulassung nicht einfach zu erbringen sein.
- Zum dritten wurde klargestellt, dass nur ein Revisionsunternehmen zur Revisionsstelle gewählt werden kann und keine (blosse) natürliche Person. Wer als natürliche Person selbständig Händler revidieren will, muss zumindest ein Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen (Art. 8 Abs. 1 RAG; vgl. dazu den Erläuterungsbericht GwV vom 11. November 2015, S. 12).

Krankenversicherungsaufsichtsgesetz

Am 26. September 2014 haben die Eidgenössischen Räte das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) verabschiedet. Im Anhang zum KVAG wird klargestellt, dass die RAB und die anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden (und nicht mehr nur «spezialgesetzliche» Aufsichtsbehörden) einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen (Art. 22 Abs. 1 RAG in der neuen Fassung)⁵. Diese Präzisierung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

⁵ Tätigkeitsbericht 2014, S. 11.

Financial Audit

Einleitung

Die RAB führt bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen grundsätzlich alle drei Jahre bzw. bei solchen, die mehr als 50 Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen, jährlich eine Überprüfung durch. Als Folge des per 1. Januar 2015 revidierten RAG werden alle grossen fünf Revisionsgesellschaften neu mittels jährlichen Überprüfungen abgedeckt. Bisher war dies nur für die grossen drei Revisionsgesellschaften der Fall. Der genaue Umfang dieser jährlichen Überprüfungen wird auf der Basis einer eingehenden Risikoanalyse definiert. Ein Überprüfungs-Rhythmus von fünf Jahren gilt für diejenigen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche ausschliesslich der FINMA direkt unterstellte Finanzintermediäre (sog. DUFI) prüfen.

Insgesamt verfügten per Ende 2015 33 Prüfungsunternehmen über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welche die Prüfung von Gesellschaften des öffentlichen Interesses ermöglicht. Acht Unternehmen davon dürfen ausschliesslich DUFI sowie Gesellschaften ohne öffentliches Interesse prüfen. Die Marktstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt nicht verändert. Die grossen drei Revisionsgesellschaften PwC, EY und KPMG prüfen weiterhin die überwiegende Mehrheit der Publikums- und anderen Gesellschaften des öffentlichen Interesses.

Im Verlaufe des Jahres 2015 wurde die bestehende Überprüfungs-Software der RAB mit einer webbasierten Applikation mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung ersetzt. Die neue wie die alte Software enthalten standardisierte Vorgaben an die Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung sowie Dokumentations- und dezentrale Review-Funktionen für die gesamte Überprüfung. Die standardisierten Prüfungshandlungen der RAB werden dabei laufend mit europäischen Partnerbehörden abgestimmt und wo möglich harmonisiert (sog. Common Audit Inspection Methodology).

Überprüfungen 2015

Die RAB hat seit Inkrafttreten des RAG insgesamt 77 Überprüfungen abgeschlossen. Davon wurden neun Überprüfungen im Berichtsjahr durchgeführt⁶. Eine Überprüfung hiervon fand zusammen mit dem PCAOB statt (sog. Joint Inspection). Im Rahmen dieser neun Überprüfungen wurden die Abschlüsse von 19 Gesellschaften mittels mandatsbezogenen Prüfungen (File Reviews) beurteilt.

Die Auswahl der zu überprüfenden Revisionsmandate durch die RAB erfolgt risikobasiert. Ein wichtiges Auswahlkriterium bildet unter anderem die Marktkapitalisierung der Publikumsgesellschaften. Bis zum 31. Dezember 2015 wurden 18 der 20 SMI-Gesellschaften einer File Review durch die RAB unterzogen. Bezüglich dieser Gesellschaften hat die RAB Prüfungsarbeiten mittels File Reviews überprüft, welche rund 75 Prozent der gesamten Marktkapitalisierung an den Schweizer Börsen abdecken. Bei den zwei aus globaler Sicht systemisch wichtigen Schweizer Banken (G-SIBs), UBS AG und Credit Suisse Group AG, werden seit 2013 jährlich mittels einer File Review Aspekte der Qualität der Rechnungsprüfung beurteilt.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Revisionsmandate berücksichtigt die RAB zusätzlich zur Marktkapitalisierung weitere Kriterien wie beispielsweise eine wesentliche Änderung der Revisionshonorare oder ein Wechsel der Revisionsstelle. Ein Kriterium bildet weiter die Abweichung vom Normalwortlaut des Revisionsberichtes bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses.

⁶ Bei weiteren zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Tätigkeitsbericht 2015 erfasst.

Abbildung 1

Übersicht der RAB-Überprüfungen und Comment Form-Feststellungen 2008–2015

Kategorien	Grösste fünf Revisionsunternehmen		Übrige		Total	
	01.04.2008 – 31.12.2015	hiervon im 2015	01.04.2008 – 31.12.2015	hiervon im 2015	01.04.2008 – 31.12.2015	hiervon im 2015
Anzahl Überprüfungen	34	5	43	4	77	9
Comment Form Feststellungen Firm Review	124	5	173	4	297	9
Comment Form Feststellungen File Review	356	43	270	15	626	58
Anzahl überprüfte Files ⁷	106	15	42	4	148	19

Firm Review

Die Anzahl der Feststellungen ist im Vergleich zu den Vorjahren erfreulicherweise abnehmend. Als Gründe können die relativ konstanten Vorgaben von ISQC 1 und das gestiegene Bewusstsein der für die Qualität verantwortlichen Personen genannt werden. Die durchschnittliche Anzahl der Feststellungen zur Firm Review je Überprüfung zwischen den grössten fünf und den kleineren Revisionsunternehmen war im Berichtsjahr identisch. Dabei ist zu beachten, dass die Systeme zur Qualitätssicherung bei den kleineren Revisionsunternehmen aufgrund der einfacheren Verhältnisse weniger komplex ausgestaltet sind, als bei den grössten fünf Revisionsunternehmen.

Für die Betreuung von globalen Schweizer Prüfungskunden werden mehrfach Partner von ausländischen Netzwerkfirmen ausgeliehen. Diese Partner unterzeichnen dabei die Revisionsberichte im Namen der Schweizer Revisionsunternehmen als leitender Revisor. Bei diesen ausgeliehenen Partnern haben die betroffenen Schweizer Revisionsunternehmen, die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems eigenständig zu überwachen. Die notwendige Überwachung eines Partners einer ausländischen Netzwerkfirma durch das eigene Qualitätssicherungssystem war in einem Einzelfall nicht ausreichend. So war das Schweizer Revisionsunternehmen beispielsweise ungenügend in die

Leistungsbeurteilung eines ausgeliehenen Partners eingebunden.

Eine Nachprüfung der RAB im Berichtsjahr zum Prüfungsvorgehen von Briefkastenfirmen hat gezeigt, dass die firmeninternen Methodologien nun bei allen grossen fünf Revisionsgesellschaften angemessen sind.

File Review

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 19 File Reviews durchgeführt und abgeschlossen (Vorjahr 18 File Reviews). Aus den neun Überprüfungen resultierten gesamthaft 58 Feststellungen. Dabei hat die Anzahl der Feststellungen pro File Review im Vergleich zum Vorjahr von 2.7 auf 3.1 zugenommen. Bei den File Reviews gilt, dass die Prüfungsqualität stark von den am Mandat beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie dem externen Umfeld abhängt. Die Revisionsunternehmen sollten deshalb die Konsistenz der Prüfungsqualität vermehrt im Fokus behalten.

Nach den Anforderungen des Rundschreibens Nr. 1/2010⁸ sind jeweils per 30. Juni diejenigen Revisionsmandate zu melden, bei welchen das Verhältnis zwischen Revisionshonorar und zusätzlichen Honoraren in einem Geschäftsjahr das Verhältnis von 1:1 übersteigt. Bei den zu meldenden Revisionsmandaten sind die erbrachten Zusatzdienstleistungen unter Angabe der möglichen Schutzvorkehrungen,

die gegen eine allfällige Beeinträchtigung der Unabhängigkeit getroffen wurden, mitzuteilen. Die RAB hat per 30. Juni 2015 deren 12 Meldungen (Vorjahr 15 Meldungen) erhalten, welche kritisch beurteilt und situativ in die jeweilige Prüfungsstrategie zur File Review berücksichtigt wurden.

In den Abbildungen 2 und 3 sind die Feststellungen aus den File Reviews 2015 der grössten fünf und den kleineren Revisionsunternehmen nach Kategorien aufgeführt⁹.

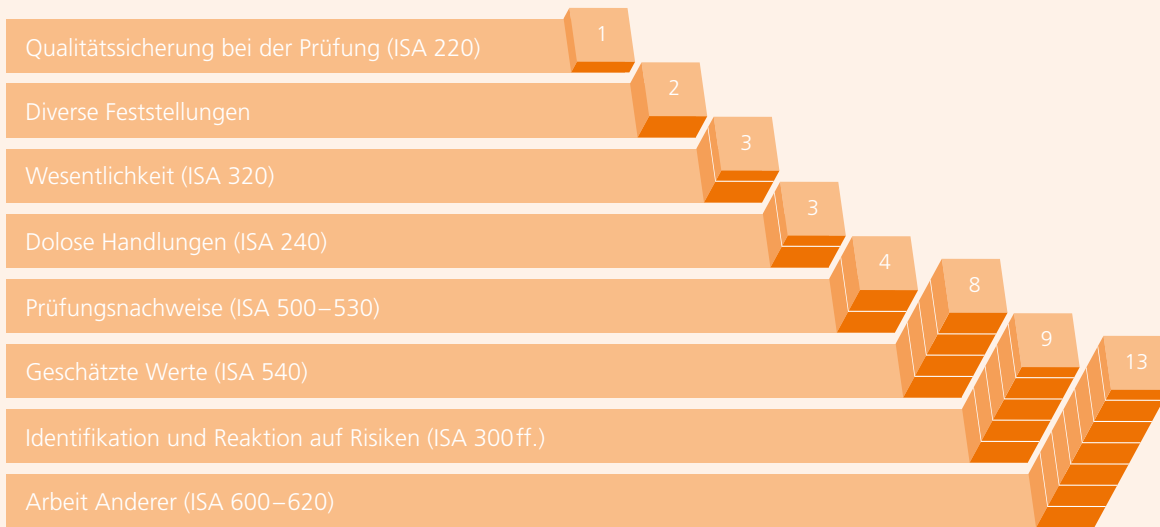
⁷ Die RAB selektioniert jeweils zu einer File Review die Arbeitspapiere zur Konzernprüfung (inkl. Einzelabschluss) und zu einer wesentlichen Tochtergesellschaft.

⁸ Rundschreiben RAB 1/2010 über die Berichterstattung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen an die Aufsichtsbehörde vom 31. März 2010 (RS 1/2010), Ziff. 22 Bst. b.

⁹ Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen in den Abbildungen 2 und 3, welche auf den Schweizer Prüfungsstandards oder den US-amerikanischen Prüfungsstandards basierten, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt. Die diversen Feststellungen beinhalten u.a. Feststellungen zu den ISA 200, 210, 260, 550–570, 610 und 700.

Abbildung 2

Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews 2015 bei den fünf grössten Revisionsunternehmen (Total 43 Feststellungen)



Im Berichtsjahr hat die RAB in den Kategorien «Arbeit Anderer», «Identifikation und Reaktion auf Risiken» sowie «Geschätzte Werte» die meisten Feststellungen identifiziert. Innerhalb der Kategorie «Arbeit Anderer» sind die häufigsten Feststellungen in den Bereichen Konzernabschlussprüfung (ISA 600) und Verwertung der Arbeit interner Prüfer (ISA 610) eruiert worden. Hierzu verweisen wir auf die nachfolgenden Titel «Abdeckung von Teilbereichen» sowie «Verwertung der Arbeit interner Prüfer».

Häufig ist sowohl die ungenügende kritische Grundhaltung als auch die mangelnde Identifikation und Reaktion auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen die Ursache für Mängel bzw. für Feststellungen der RAB. Sofern das Prüfungsteam bereits in der

Planungsphase die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen nicht angemessen identifiziert, kann als Folge die Reaktion auf diese Risiken den Qualitätsansprüchen nicht genügen. Die Aussagekraft der daraus gewonnenen Prüfungsnachweise ist daher eingeschränkt.

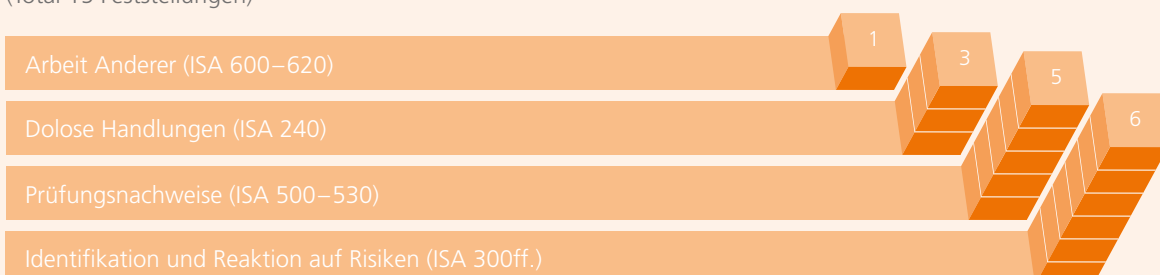
Sofern sich ein Revisionsunternehmen auf die Wirksamkeit der generellen IT- und Applikationskontrollen verlassen möchte, sind diese Kontrollen genügend zu testen. Andernfalls kann sich der Prüfer auf die durch das System generierten Dokumente, die wiederum als Grundlage zur Prüfung von verschiedenen Prüfungspositionen dienen, nicht verlassen. Teilweise erfolgt jedoch eine Abstützung auf IT- und Applikationskontrollen ohne dass diese ausreichend getestet wer-

den. Weiter wird die Beurteilung von Risiken unautorisierter Zugriffe auf Daten und Funktionen teilweise vernachlässigt.

Die Feststellungen der RAB zur Prüfung von geschätzten Werten betreffen vor allem die Prüfungspositionen Goodwill und die Position übriges immaterielles Anlagevermögen. Einzelne Prüfungsteams haben zu diesen Positionen entgegen den Vorgaben der Prüfungsstandards keine angemessenen Prüfungsnachweise zur Beurteilung der durch das Management geschätzten Werte und Annahmen erlangt. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die Annahmen des Vorjahres, die für die Businesspläne herangezogen werden, ausreichend kritisch beurteilt werden.

Abbildung 3

Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews 2015 bei den kleineren Revisionsunternehmen (Total 15 Feststellungen)



Bei den kleineren Revisionsunternehmen wurden häufig Feststellungen zur Identifikation von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und zur Reaktionen auf diese Risiken (Prüfungshandlungen) identifiziert.

IFIAR-Umfrage

Am 3. März 2015 hat IFIAR die Ergebnisse einer breit angelegten Umfrage veröffentlicht¹⁰. An der Umfrage haben 29 Mitgliedsländer von IFIAR partizipiert. Dies ist bereits die dritte Umfrage dieser Art, welche gemeinsame Feststellungen bei den sechs grössten global tätigen Revisionsunternehmen¹¹ auf anonymer Basis identifiziert hat. Die Umfrage zielte insbesondere auf Feststellungen aus den File Reviews bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses und systemisch wichtigen Finanzinstituten ab. Auf der Grundlage der Umfrage verhandelt IFIAR auf globaler Ebene mit den grossen sechs Revisionsgesellschaften. Ziel der Verhandlungen ist es, Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Revisionsdienstleistungen zu vereinbaren.

Eine Analyse der Feststellungen zu File Reviews der RAB mit anderen Aufsichtsbehörden zeigt, dass diese unter anderem in folgenden Bereichen vergleichbar sind:

- Werthaltigkeit von Verkehrswerten
- Interne Kontrollen
- Umsatzerfassungen
- Konzernabschlussprüfungen
- Identifikation und Abdeckung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

Die Mitgliedsländer von IFIAR vertreten weiterhin die Auffassung, dass die globalen Revisionsnetzwerke und die lokalen Revisionsunternehmen grössere koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, damit wiederkehrende Mängel in den erwähnten Bereichen nachhaltig behoben werden können. Hierzu wurde die Bedeutung der Ursachenanalyse hervorgehoben, aus denen angemessene und nachhaltige Massnahmen abgeleitet werden können.

Schwerpunkte Überprüfung 2015

Im Tätigkeitsbericht 2014 hat die RAB die Schwerpunkte zu den Überprüfungen 2015 zum Bereich Rechnungsprüfung publiziert und diese im Berichtsjahr einer vertieften Beurteilung unterzogen¹²:

- Vergütungsberichte bei Publikums-gesellschaften¹³
- Abdeckung von Teilbereichen (PS¹⁴/ISA 600.26–29)
- Verwertung der Arbeit interner Prüfer (PS/ISA 610)

Die RAB hat bei den grössten fünf Revisionsunternehmen zu den Prüfungsschwerpunkten die internen Vorgaben der Revisionsgesellschaften beurteilt und auf Grund von Stichproben deren Umsetzung beurteilt.

Vergütungsberichte bei Publikums-gesellschaften

Volk und Stände haben am 3. März 2013 der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (sog. «Minder-Initiative») zugestimmt. Artikel 95 der Bundesverfassung zur privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wurde als Folge der Volksinitiative erweitert. Der Bundesrat hat anschliessend die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) erlassen, welche per 1. Januar 2014 in Kraft trat. Die Fristen zur Umsetzung einzelner Elemente sind gemäss Übergangsbestimmungen der VegüV gestaffelt, wobei mit Ausnahme der Anpassung der altrechtlichen Arbeitsverträge (spätestens bis 1. Januar 2016) die vollständige Umsetzung sämtlicher Bestimmungen bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015 zu erfolgen hatte. Die Bestimmungen der VegüV sind auf alle Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, anwendbar. Diese Gesellschaften waren somit für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2014 oder danach beginnen, erstmals verpflichtet, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Gemäss der VegüV hat die Revisionsstelle zu

prüfen, ob die quantitativen Elemente im Vergütungsbericht gemäss den Vorgaben der Artikel 14 bis 16 VegüV zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten dem Gesetz und der VegüV entsprechen.

Neben der Beurteilung der internen Vorgaben der fünf grössten Revisionsunternehmen zur Prüfung nach VegüV hat die RAB die Prüfung des Vergütungsberichts bei insgesamt neun File Reviews aus unterschiedlichen Branchen ausgewählt und beurteilt.

Die Revisionsunternehmen haben das Thema früh aufgenommen und dazu interne Richtlinien, Informationsmaterialien für Schulungszwecke sowie Programme zur Prüfung erarbeitet und den Mitarbeitenden bereitgestellt. Die Prüfprogramme wurden umfassend ausgestaltet, entsprechen den Vorgaben der VegüV und berücksichtigen auch die Themen innerhalb der ausgewählten Fragen und Antworten bei der Prüfung von Vergütungsberichten von EXPERTSuisse¹⁵.

¹⁰ www.ifiar.org > IFIAR Global Survey of Inspection Findings

¹¹ BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative, und PricewaterhouseCoopers International Limited.

¹² Resultate zu den Schwerpunkten 2015 des Bereichs Aufsichtsprüfung siehe Kapitel «Regulatory Audit».

¹³ Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, VegüV, SR 221.331.

¹⁴ Schweizer Prüfungsstandards (PS), EXPERTSuisse, Zürich 2013.

¹⁵ EXPERTSuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten bei der Prüfung von Vergütungsberichten in Übereinstimmung mit der VegüV vom 18. Dezember 2013 (letzte Änderung vom 18. August 2015).

Die Prüfungsteams haben zur Prüfung der Vergütungsberichte in den meisten Fällen eine separate Prüfungsplanung entwickelt. Nur bei nicht komplexen Vergütungsberichten haben die Prüfungsteams auf eine separate Prüfungsplanung verzichtet. Weiter wurden jeweils abweichend von der Jahresabschlussprüfung separate Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt. Bei drei von fünf Revisionsunternehmen wurden dazu neben allgemeinen Vorgaben auch prozentuale Bandbreiten bzw. Maximalgrenzen vorgegeben. Bei den übrigen zwei Revisionsunternehmen haben sich die Prüfungsteams in der Regel am Q&A von EXPERTsuisse orientiert. Die Vorgaben in den Prüfprogrammen zur Festlegung der Wesentlichkeit variieren und basieren in der Regel auf einer Bandbreite von 1–5 Prozent. Als Bezugsgrösse wurde entweder das Total oder der Durchschnitt aller Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung bzw. die höchste Einzelvergütung an Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder oder eine Mischform aus den genannten Varianten verwendet. Aufgrund der Anwendung von Bandbreiten und unterschiedlichen Bezugsgrössen variiert die jeweils angewandte Wesentlichkeit.

Die RAB hat beobachtet, dass die Prüfung der Vergütungsberichte generell mittels aussagebezogener Prüfungshandlungen umgesetzt wurde (PS/ISA 330.4). Dies vor allem aufgrund nicht oder nur eingeschränkt vorhandener formeller Kontrollen im Erstellungsprozess des Vergütungsberichts sowie aufgrund von Effizienzüberlegungen. Die aussagebezogenen Prüfungshandlungen waren in Art und Umfang ausreichend ausgestaltet und die erlangten Prüfungsnachweise waren angemessen.

Der Bericht der Revisionsstelle folgte in allen Fällen dem Standardbericht von EXPERTsuisse. Der Bericht beschränkt sich auf die Bestätigung zur Umsetzung der Artikel 14 bis 16 VegüV sowie auf die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergü-

tungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Bei der Beurteilung der Prüfung der Vergütungsberichte hat sich gezeigt, dass diesen im Berichtsjahr bei den Revisionsunternehmen eine hohe Bedeutung zugemessen wurde. Die Prüfungen wurden durch erfahrene Mitglieder der Prüfungsteams, in der Regel auf der Stufe Manager und höher, durchgeführt. Zudem war der leitende Revisor aufgrund der Sensibilität der Daten und aufgrund der Komplexität aus der erstmaligen Prüfung des Vergütungsberichts verstärkt in die Prüfung involviert.

Die RAB hat zur Qualität der Prüfung der Vergütungsberichte nach VegüV keine negativen Feststellungen gemacht. Die gute Prüfqualität dürfte einerseits aufgrund des Effekts der «Erstprüfung» und andererseits aufgrund der verstärkten Einbindung von erfahrenen Prüfern bei der Prüfung resultieren.

Abdeckung von Teilbereichen

Ein Teilbereich eines Konzernabschlusses ist eine Einheit oder Geschäftstätigkeit, für die das Konzern- oder Teilbereichsmanagement Finanzinformationen erstellt, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind (PS/ISA 600.9 Bst. a). Die Bestimmung der Prüfungshandlungen hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Umfang für die einzelnen Teilbereiche hängt vorrangig von der Bedeutsamkeit der einzelnen Teilbereiche für den Konzernabschluss ab. Ein Teilbereich ist als bedeutsam zu klassifizieren, wenn der Teilbereich für sich genommen von wirtschaftlicher Bedeutung für den Konzern ist oder aufgrund seiner spezifischen Merkmale oder Umstände wahrscheinlich bedeutsame Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss beinhaltet (PS/ISA 600.9 Bst. m).

Die Vorgaben der Prüfungsstandards werden in den individuellen Prüfungsmethodologien der grossen Revi-

sonsunternehmen weiter konkretisiert. Zur Bestimmung von wirtschaftlich bedeutsamen Teilbereichen nennt der anwendbare Prüfungsstandard beispielhaft einen Prozentsatz von 15 % einer gewählten Bezugsgrösse (PS/ISA 600.A5). Die fünf grössten Revisionsunternehmen haben dieses Beispiel in ihre Prüfungsmethodologie als Richtschnur übernommen. Dabei geben zwei Revisionsunternehmen konkrete Schwellenwerte vor. Das erste Revisionsunternehmen geht von 15 % als Basis aus, welches jedoch nach professionellem Ermessen des Prüfungsteams geändert werden kann. Beim zweiten Unternehmen muss die Anwendung eines Prozentsatzes von mehr als 15 % begründet werden und darf 20 % einer ausgewählten Bezugsgrösse nicht überschreiten.

Weiter fordern die Prüfungsmethodologien der fünf grössten Revisionsunternehmen für wirtschaftlich bedeutsame Teilbereiche eine Prüfung der Finanzinformationen. Bei Teilbereichen mit spezifischen Merkmalen oder Umständen hat der Prüfer die Auswahl zwischen der Prüfung der Finanzinformationen, Prüfung von bestimmten Kontensalden, Geschäftsvorfällen oder Abschlussangaben oder der Durchführung von spezifischen Prüfungshandlungen. Für nicht bedeutsame Teilbereiche sind analytische Prüfungshandlungen auf Konzernebene durchzuführen (ISA/PS 600.26ff.).

Insgesamt erachtet die RAB die Vorgaben der Prüfungsmethodologien zur Abdeckung der Teilbereiche der Revisionsunternehmen als angemessen.

Die RAB hat die Abdeckung der Teilbereiche bei Prüfungen von Konzernabschlüssen (Scoping) im Berichtsjahr analysiert. Bei den zehn¹⁶ beurteilten Files wurden die von den Revisionsunternehmen verwendeten verschiede-

nen Prüfungsarten untersucht (siehe Abbildung 4). Es wird aufgezeigt, welche Anteile der Teilbereich mit Prüfungen der Finanzinformationen («PF»; full audit procedures), welche Anteile mit Prüfungen von bestimmten Kontensalden, Geschäftsvorfällen oder Abschlussangaben («PK»; specific audit procedures) sowie welche Anteile mit spezifischen Prüfungen («SP»; specified audit procedures)

abgedeckt wurden. Letztere sind festgelegte Prüfungshandlungen im Hinblick auf die wahrscheinlich bedeutendsten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss. Die daraus gewonnene Prüfungssicherheit ist aber in der Regel tiefer als bei den «specific audit procedures».

Abbildung 4

Prozentuale Abdeckung der verwendeten Bezugsgrössen auf Konzernebene unter Berücksichtigung der Arten von Untersuchungen.

Abdeckung (in %)

File	Umsatz			Ergebnis vor Steuern			Bilanzsumme		
	PF ¹⁷	PK ¹⁸	SP ¹⁹	PF	PK	SP	PF	PK	SP
1	94	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
2	68	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	77	n/a	n/a
3	78	8	n/a	n/a	n/a	n/a	83	4	n/a
4	66			n/a	n/a	n/a	75		
5	n/a	n/a	n/a	43	4	n/a	86	4	n/a
6	77	14	6	78	14	6	76	17	5
7	98	n/a	n/a	89	n/a	n/a	99	n/a	n/a
8	79	n/a	n/a	98	n/a	n/a	72	17	n/a
9	100	n/a	n/a	100	n/a	n/a	100	n/a	n/a
10	57	n/a	8	50	n/a	4	70	n/a	11

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die grösste Abdeckung von Bezugsgrössen durch die Prüfung der Finanzinformationen (full audit procedures) von Teilbereichen erfolgt. Falls keine genügende Abdeckung erreicht wurde, haben die Prüfungsteams diese mit zusätzlichen Prüfungen bestimmter Konten und weiterer spezifischer Prüfungshandlungen bei den Teilbereichen angemessen kompensiert.

Auch wurden Positionen von Jahresrechnungen bei Teilbereichen aufgrund erhöhter Risiken geprüft. Trotzdem war in drei Fällen (Stichproben zu den Files 2, 4 und 10) der Anteil an nicht bedeutsamen Teilbereichen in Relation zu den Erfolgspositionen des Konzerns vergleichsweise hoch.

Im File 9 betrug die Abdeckung zu allen Bezugsgrössen nahezu 100 %, doch stützte sich der Konzernprüfer auf Aussagen von Teilbereichsprüfern ab, die Sub-Konzerne prüften. Der Konzernprüfer hatte es versäumt, ausreichende Prüfungsnachweise über die Abdeckung der jeweiligen Teilbereiche zu erlangen. Die RAB ist klar der Ansicht, dass je höher der Anteil nicht bedeutsamer Teilbereiche innerhalb eines Konzerns ist, desto mehr sind robustere analytische Prüfungshandlungen auf Konzernebene zu den nicht bedeutsamen Teilbereichen durchzuführen. Weiter ist in Fällen niedriger Abdeckung die Wirksamkeit von konzernweiten Kontrollen von grösserer Bedeutung.

¹⁶ Zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen waren zum Ende des Berichtsjahres noch nicht finalisiert. Als Folge sind die Resultate der sechs Stichproben der beurteilten Files nicht in die Abbildung eingeflossen.

¹⁷ Prüfung der Finanzinformationen (full audit procedures)

¹⁸ Prüfung von bestimmten Kontensalden, Geschäftsvorfällen oder Abschlussangaben (specific audit procedures).

¹⁹ Spezifische Prüfungshandlungen (specified audit procedures)

Die Prüfungsteams haben zur Bestimmung der wirtschaftlich bedeutsamen Teilbereiche häufig die drei Bezugsgrössen Umsatz, Ergebnis vor Steuern und Bilanzsumme berücksichtigt. In einem Fall wurde das Ergebnis vor Steuern und die Bilanzsumme verwendet. In weiteren vier Fällen wurde der Umsatz bzw. der Umsatz zusammen mit der Bilanzsumme verwendet. Obschon der Umsatz eine geeignete Bezugsgrösse darstellen kann, erachtet die RAB diese Auswahl in einigen Fällen als ungenügend, da die zu prüfenden Gesellschaften das Ergebnis vor Steuern und nicht den Umsatz als eine Leistungskennzahl in ihren Ge-

schaftsberichten ausgewiesen haben. Die Bestimmung wirtschaftlich bedeutsamer Teilbereiche erfolgt bereits in der Planungsphase der Prüfung und als Folge basieren die Bezugsgrössen in der Regel auf Zwischenabschlüssen. Am Bilanzstichtag ist die Bestimmung der Teilbereiche demnach erneut zu beurteilen. Die RAB hat diesbezüglich keine nennenswerten Feststellungen gemacht. Lediglich bei einem untersuchten File hat das Prüfungsteam keine solche Neubeurteilung trotz Veränderung der organisatorischen Struktur des geprüften Konzerns vorgenommen.

Prüfung Teilbereich durch Netzwerk

Die fünf grössten Revisionsunternehmen haben in ihren Prüfungsmethodologien eine Mindestbeteiligung für Prüfungsarbeiten, die von eigenen Netzwerkfirmen durchgeführt werden müssen, festgelegt (siehe Abbildung 5). Als Grundlage zur Berechnung dienen die konsolidierten Bruttoumsätze oder die Bilanzsumme der Konzernrechnung:

Abbildung 5

Interne Vorgaben zur Abdeckung der Prüfungsarbeiten durch eigene Netzwerkfirmen

Unternehmen A	Unternehmen B	Unternehmen C	Unternehmen D	Unternehmen E
50 %	60 %	70 %	50 %	80 %

Bei Unterschreitung der erforderlichen Werte sind formelle Genehmigungen von den Risikoverantwortlichen der Revisionsunternehmen einzuholen, damit der Prüfauftrag angenommen bzw. weitergeführt werden darf. Bei den fünf grössten Revisionsunternehmen beträgt dieser Grenzwert zwischen 50 bis 80%. Je tiefer der Anteil der Prüfungsarbeiten durch das eigene Netzwerk ist, desto höher sollte die zeitliche Beanspruchung des Konzernprüfers hinsichtlich Anleitung, Überwachung und Durchführung derjenigen Teilbereichsprüfer, die nicht dem Netzwerk angehören, sein.

Die von der RAB überprüften Files erreichten alle eine angemessene Abdeckung der Prüfung durch das eigene Netzwerk und als Folge davon hatte die RAB in diesem Bereich keine Feststellungen. Erstaunlich ist jedoch, dass die internen Vorgaben der grossen Revisionsunternehmen stark voneinander abweichen.

Verwertung der Arbeit interner Prüfer

Für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2013 endeten, hat das IAASB den Prüfungsstandard ISA 610 (revised) «Verwertung der Arbeit interner Prüfer» umfassend überarbeitet. In der neuen Fassung (ISA 610 revised 2013) wird neben der Verwertung bestimmter Arbeiten der internen Prüfer neu explizit auf die direkte Unterstützung („Direct Assistance“) eingegangen. Bei der direkten Unterstützung führt der interne Prüfer unter der Anleitung, Überwachung und Durchsicht des externen Prüfers Prüfungshandlungen für die Abschlussprüfung durch. Bei direkter Unterstützung hat der interne Prüfer ausreichend kompetent für die Ausführung der Arbeiten der externen Revision zu sein. Weiter darf bei der direkten Unterstützung der interne Revisor keine Prüfungsarbeiten mit höherem prüferischem Ermessen durchführen.

Die RAB steht dem Einsatz der direkten Unterstützung grundsätzlich kritisch gegenüber²⁰. Die Unabhängigkeit des internen Revisors ist gegenüber seinem Arbeitgeber inhärent eingeschränkt, da er mit diesem in einem Arbeitsverhältnis steht. Die Prüfungsmethodologie und die Dokumentationsanforderungen der internen Revision sind unterschiedlich. Weiter wird der interne Revisor nicht durch das Qualitätssicherungssystem des Revisionsunternehmens abgedeckt (Kontrolle der Weiterbildung, etc.).

²⁰ Stellungnahme der RAB vom 10. November 2010 zu den Entwürfen von ISA 610 und ISA 315 (www.rab-asr.ch > Aufsicht > Stellungnahmen RAB).

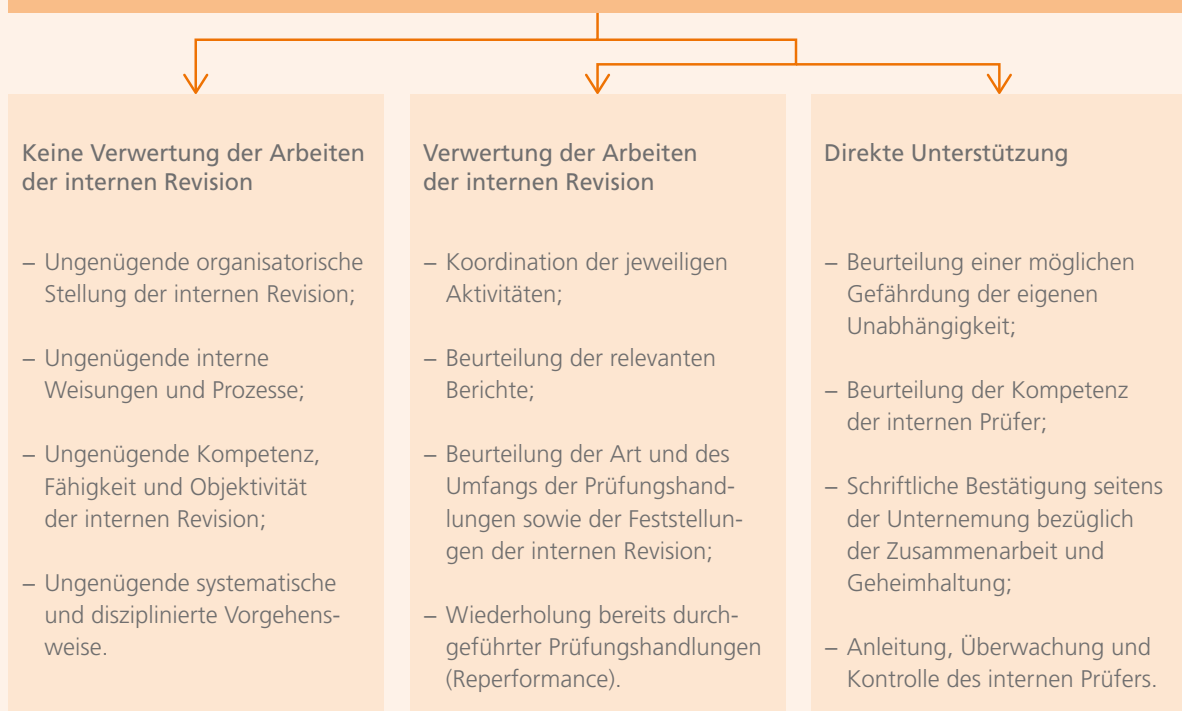
Sofern das geprüfte Unternehmen über eine interne Revision verfügt, ist der externe Prüfer verpflichtet, geeignete Personen aus der internen Revision zu befragen und die Aufgaben der internen Revision, deren Einbettung in die organisatorische Struktur

des Unternehmens sowie deren Tätigkeiten im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung zu beurteilen (ISA 240.19, 315.6 Bst. a und 23). Der Prüfer hat anschliessend die folgenden Wahlrechte:

Abbildung 6

Wahlrechte des externen Prüfers im Zusammenhang mit der internen Revision

Verwertung der Arbeiten interner Prüfer (ISA 610)



Grundlage für die Verwertung der Arbeiten der internen Revision ist die Einschätzung ihrer Kompetenz und Objektivität (ISA 610.15). Davon hängen die Möglichkeiten ab, ob und in welchem Umfang der externe Prüfer sich auf die Arbeiten des internen Prüfers stützen kann.

Unabhängig vom Umfang und Art der Verwertung der Arbeiten interner Prüfer bleibt die alleinige Verantwortung für die Abschlussprüfung beim externen Prüfer. Dies gilt auch im Fall der direkten Unterstützung durch interne Prüfer. Der externe Prüfer muss immer in einer ausreichenden Masse in die Abschlussprüfung

involviert sein. Je grösser die Ermessensspielräume und Fehlerrisiken bei der Abschlussprüfung und je tiefer die Objektivität und Kompetenz der internen Revision sind, desto grösser sollte der Prüfungsumfang durch den externen Prüfer sein.

Anlässlich der diesjährigen Überprüfungen hat die RAB u.a. die Umsetzung der Anforderungen des ISA 610 in den Prüfungsmethodologien der grössten fünf Revisionsunternehmen beurteilt. Zusätzlich wurde die konkrete Anwendung bei den File Reviews überprüft.

Die Prüfungsmethodologien der Revisionsunternehmen entsprechen den Anforderungen der Prüfungsstandards (ISA 610 revised 2013). Die Verwertung der Arbeiten der internen Revision ist sowohl im Bereich der Funktionsprüfungen als auch bei aussagebezogenen Prüfungshandlungen gestattet. Weiter schreiben die Methodologien die Art und den Umfang

der erlaubten Prüfungshandlungen vor. Falls auf Arbeiten der internen Revision abgestützt wird, fordern die Methodologien diese Prüfungshandlungen stichprobenweise durchzuführen (Reperformance).

Auch die direkte Unterstützung der externen Prüfer durch interne Prüfer wird durch die Methodologien er-

laubt. Spezifische Prüfungshandlungen vor allem bei Prüfungspositionen mit hohen Ermessensspielräumen werden explizit ausgeschlossen. Die RAB hat bei drei von den fünf grössten Revisionsunternehmen²¹ zehn Files selektiert und dabei die Umsetzung der Prüfungsmethodologien beurteilt.

Abbildung 7

Einbezug der internen Revision in die Abschlussprüfung

Einbezug der internen Revision in die Abschlussprüfung	Anzahl File Reviews
Befragung der internen Revision im Rahmen der Risikobeurteilung bzw. der Beurteilung des Kontrollumfelds	10
Verwertung der Arbeiten der internen Revision	1
Direkte Unterstützung	0

Verfahren und Vorabklärungen

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Die RAB berücksichtigt hierbei insbesondere qualifizierte Hinweise von Dritten. Im Berichtsjahr hat die RAB drei Hinweise von Dritten im Zusammenhang mit Arbeiten von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erhalten.

Seit der Aufnahme der Überprüfungstätigkeit im Jahr 2008 wurden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der RAB über staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen insgesamt 24 Verfahren durchgeführt:

- Sieben Verfahren richteten sich gegen Revisionsunternehmen. Hiervon hat die RAB in vier Fällen Verstösse gegen die Vorgaben zur Unabhängigkeit festgestellt. In zwei Fällen wurden die mit der RAB aus der ersten Überprüfung vereinbarten Massnahmen nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt. In einem Fall wurde gegen die gesetzliche Meldepflicht verstossen.

- 17 Verfahren richteten sich gegen natürliche Personen mit einer Zulassung der RAB. Hiervon handelte es sich in 11 Fällen um Verstösse gegen die Vorgaben zur Unabhängigkeit. In sechs Fällen hat die RAB eine Sorgfaltspflichtverletzung durch den leitenden Revisor sanktioniert.

Kennzahlen (Audit Quality Indicators)

Die Bedeutung der Kennzahlen zur Qualitätssicherung nimmt auf internationaler Ebene zu. In den Vereinigten Staaten haben das PCAOB und das Center for Audit Quality (CAQ) Projekte²² gestartet, um die Prüfungsqualität mit Kennzahlen besser messen zu können. Diese Kennzahlen sollen den Prüfungsausschüssen und anderen Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellt werden. Südasiatische Aufsichtsbehörden diskutieren über ähnliche Projekte. Die sechs grössten Revisionsunternehmen im Vereinigten Königreich haben sich geeinigt, fünf Kennzahlen erstmals im Jahr 2014 in ihren Transparenzberichten zu veröffentlichen. Ein Revisionsunternehmen in den Vereinigten Staaten²³ hat auf freiwilliger Basis zwölf Kennzahlen zur

Qualitätssicherung in einer Publikation veröffentlicht²⁴.

Dieser weltweite Trend bestärkt die RAB, weiterhin bei den fünf grössten staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen Kennzahlen zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung zu erheben. Die RAB verwendet diese Kennzahlen für die Analyse von Trends und die rechtzeitige Identifikation von Faktoren, welche die Qualität der Wirtschaftsprüfung beeinflussen können. Zudem werden die Kennzahlen auch im Rahmen der Risikobeurteilung und zur Planung der Überprüfungen verwendet.

²¹ Zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen waren zum Ende des Berichtsjahres noch nicht finalisiert. Als Folge sind die Resultate der sechs Stichproben der beurteilten Files nicht in die Abbildung eingeflossen.

²² PCAOB Concept Release on Audit Quality Indicators, 2015-005, 1. Juli 2015.

²³ www.pwc.com (U.S. site) > our services > audit-assurance > publications > auditing.

²⁴ www.fee.be > publications > 03/12/2015 > FEE shows significant differences in developments of audit quality.

Die RAB erhebt seit sieben Jahren insgesamt zwölf Kennzahlen (siehe Abbildung 8). Im Vorjahr wurden mehrere Kennzahlen überarbeitet und weiterentwickelt, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit zu verbessern.

Abbildung 8

Vergleich ausgewählter Kennzahlen aus der Wirtschaftsprüfung der fünf grössten staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

Kennzahl	2012		2013		2014		2015	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Durchschnittlicher Jahresumsatz pro Partner in Mio. CHF	1.4	4.1	1.6	4.3	1.7	4.2	1.9	4.5
Verhältnis zwischen zusätzlichem Honorar und Revisionshonorar								
- SMI-Unternehmungen	n.a	n.a	n.a	n.a	0.1	0.4	0.2	0.4
- Publikumsgesellschaften ohne SMI	n.a	n.a	n.a	n.a	0.1	0.3	0.1	0.4
Anzahl Mitarbeitende pro Partner	7.6	11.9	6.8	13.5	7.1	14.0	7.2	15.8
Fluktuationsrate in %	16	28	12	26	13	26	13	25
Durchschnittliche Anzahl EQCR-Stunden								
- SMI-Unternehmungen	n.a	n.a	n.a	n.a	39	151	37	115
- Publikumsgesellschaften ohne SMI	n.a	n.a	n.a	n.a	7	18	6	17
Durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisor								
- SMI-Unternehmungen	n.a	n.a	n.a	n.a	270	719	227	746
- Publikumsgesellschaften ohne SMI	n.a	n.a	n.a	n.a	69	112	85	110
Anzahl Stunden von ausländischen Shared Service Center in % der Gesamtstunden bei Publikumsgesellschaften	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0	5	0	8
Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	0	0.4	0	0.3

– Der tiefste durchschnittliche Jahresumsatz pro Partner hat bei einer Revisionsunternehmung in den letzten Jahren zugenommen. Eine andere Revisionsunternehmung weist seit drei Jahren den höchsten Umsatzes pro Partner auf. Dieser hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Abnahme der Anzahl Partner noch erhöht. Der Umsatz

pro Partner hat bei den verbleibenden drei Revisionsunternehmen leicht abgenommen. Diese Kennzahl hängt von der Grösse bzw. dem Honorarvolumen der zu prüfenden Unternehmungen und von der Anzahl Mitarbeitenden pro Partner ab. Die Revisionsunternehmen mit dem tiefsten resp. dem höchsten Umsatz pro Partner haben folgerichtig auch

seit Jahren die tiefste resp. höchste Anzahl Mitarbeitende pro Partner. Die durchschnittlichen Umsätze pro Partner sind tendenziell in den letzten vier Jahren gestiegen.

– Das Verhältnis zwischen zusätzlichem Honoraren und dem Revisionshonorar bei den Revisionskunden, welche Publikumsgesellschaften

sellschaften sind, ist für die RAB ein Risikofaktor im Bereich der Unabhängigkeit. Im Berichtsjahr und für das Vorjahr wurde diese Kennzahl auch gesondert für die SMI-Gesellschaften ermittelt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Bandbreite dieser Kennzahl sowohl für SMI-Gesellschaften als auch für die übrigen Publikumsgesellschaften nicht wesentlich verändert. Die Bandbreiten zeigen jedoch, dass es zwischen den Revisionsunternehmen beträchtliche Unterschiede gibt. Drei Revisionsunternehmungen weisen für SMI-Gesellschaften eine höhere Kennzahl aus als für die übrigen Publikumsgesellschaften. Eine dieser Revisionsunternehmungen weist wie im Vorjahr die höchste Kennzahl für SMI-Gesellschaften auf.

- Obwohl sich die Bandbreite der Fluktuationsrate gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert hat, wechseln sich seit 2011 zwei Revisionsunternehmen jeweils mit den höchsten Fluktuationswerten ab. Bei zwei Revisionsunternehmen nahm die Fluktuationsrate gegenüber dem Vorjahr ab. Ein Revisionsunternehmen weist seit Beginn der Erhebung der Kennzahlen den tiefsten Fluktuationswert auf.
- Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer (EQCR) ist bei Publikumsgesellschaften zwingend einzusetzen. Die Unterschiede der durchschnittlichen Anzahl EQCR-Stunden pro Publikumsgesellschaft sind zwischen den Revisionsunternehmen jedoch wesentlich. Je grösser die von den Revisionsunternehmen betreuten Mandate sind, desto höher ist in der Regel der Stundenanteil des EQCR. Zudem betragen bei den SMI-Gesellschaften im Vergleich zu den restlichen Publikumsgesellschaften die durchschnittlich eingesetzten Stunden des EQCR ein Mehrfaches. Für die Prüfung von kleineren Publikumsgesellschaften sind die von den EQCR eingesetzten Stunden aus Sicht der RAB noch teilweise ungenügend.
- Die Unterschiede der durchschnittlichen Anzahl Stunden des leitenden

Revisors auf SMI-Gesellschaften sind zwischen den Revisionsunternehmen markant und haben im Berichtsjahr weiter zugenommen. Bei den übrigen Publikumsgesellschaften hat dieser Unterschied zum Vorjahr abgenommen, da sich die Anzahl Stunden bei einer Revisionsgesellschaft mit den tiefsten Werten erhöht hat. Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors unterliegt jährlichen Schwankungen und ist von mandatspezifischen Gegebenheiten abhängig.

- Der Anteil der Stunden von ausländischen «Shared Service Center» (SSC) in Prozent der Gesamtstunden auf Revisionsmandaten variiert je nach Revisionsunternehmung stark. Unverändert setzen zwei der fünf grossen Revisionsunternehmen ausländische SSC ein. Nicht beachtet wurde bei dieser Kennzahl der Einbezug inländischer SSC.
- Bei drei Revisionsunternehmen ist der Anteil der formellen Konsultationen im Verhältnis zu den geprüften Publikumsgesellschaften ähnlich. Bei diesen Revisionsunternehmungen wird bei zehn Publikumsgesellschaften rund drei Mal formell konsultiert. Bei einer weiteren Gesellschaft ist der Anteil weniger als 0.1. Die RAB ist der Ansicht, dass Konsultationen in komplexen Fragestellungen die Qualität von Revisionsdienstleistungen erhöhen.

Zusammenarbeit mit anderen Schweizer Behörden und Börsen

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert die RAB ihre Aufsichtstätigkeit mit den spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und der Börse.

Die SIX Exchange Regulation ist für die Einhaltung der Vorschriften zur Rechnungslegung durch Unternehmen zuständig, die an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die RAB und die SIX Exchange Regulation koordinieren ihre Tätigkeit, um Überschneidungen zu vermeiden. Die RAB beurteilt die Prüfungstätigkeit der Revisionsunternehmungen.

Die Tätigkeit der SIX Exchange Regulation bezieht sich hingegen auf die Beurteilung der Einhaltung der Pflichten der Emittenten im Rahmen des Kotierungsreglements. Im Fokus der Abklärungen der RAB steht jeweils die Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen durch die Revisionsstelle und nicht direkt die Beurteilung von Rechnungslegungsvorschriften. Im Berichtsjahr ist eine für die RAB relevante Meldung der SIX Exchange Regulation eingegangen. Falls die RAB im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit wesentliche Verstösse gegen Rechnungslegungsvorschriften feststellt, erstattet sie eine Meldung an die zuständige Börse. Im Berichtsjahr erfolgte keine solche Meldung.

Weiter pflegt die RAB mit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge periodischen Kontakt. Dieser Austausch dient der Besprechung von regulatorischen Entwicklungen und revisionsrelevanter Fragestellungen sowie Vorabklärungen und Verfahren der RAB im Bereich der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen.

Zur Kommunikation mit der FINMA verweisen wir auf das Kapitel Regulatory Audit.

Standardsetting

Die Weiterentwicklung der internationalen und nationalen Prüfungsstandards ist ein wichtiges Element zur Verbesserung der Prüfungsqualität. Die RAB arbeitet in internationalen Arbeitsgruppen mit und erarbeitet gemeinsam mit anderen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen zu Entwürfen von neuen oder überarbeiteten Standards. Die RAB erlässt nur in Ausnahmefällen eigene Prüfungsstandards.

Rundschreiben der RAB

Als Folge von nationalen und internationalen Entwicklungen wurde das Rundschreiben Nr. 1/2009 vom 19. Juni 2009 in einigen Punkten

präzisiert und ergänzt. Durch die Anpassungen soll insbesondere erreicht werden, dass die Prüfungsausschüsse innerhalb der Verwaltungsräte der geprüften Gesellschaften ihre Aufgabe besser erfüllen können. Die Ausschüsse sollen mit dem angepassten Rundschreiben Nr. 1/2009 Informationen erhalten, welche sie besser in die Lage versetzt, wichtige Entscheide der externen Revisionsstelle zu beurteilen bzw. kritisch hinterfragen zu können. Im Rundschreiben wird neu präzisiert, was unter den Angaben der Revisionsstelle zum Prüfungsumfang (sog. Scoping) bei Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften v.a. im Zusammenhang mit der Revision von Konzernrechnungen zu verstehen ist. Damit erfolgte die Kodifizierung der gängigen Praxis.

Die RAB hat festgestellt, dass die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen bei der Festlegung der Wesentlichkeiten methodisch sehr unterschiedlich vorgehen. Dies ist nicht unproblematisch, weil dies letztlich in der Umsetzung derselben Prüfungsstandards geschieht und die Wesentlichkeit eine zentrale Grösse für den Prüfungsprozess darstellt. In anderen Rechtsräumen werden die Wesentlichkeiten im Revisionsbericht an der Generalversammlung offengelegt (z.B. in England). In der Schweiz ist dies aktuell auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht der Fall. Sinnvoll ist dagegen die gezielte Information des Verwaltungsrates bzw. des Prüfungsausschusses des geprüften Unternehmens. Aus diesem Grund sind nach dem Rundschreiben Nr. 1/2009 im umfassenden Revisionsbericht Erläuterungen zur Festlegung der Wesentlichkeit und der Toleranzwesentlichkeit bei der Prüfungsplanung sowie zu allfälligen Anpassungen derselben im Verlauf der Prüfung zu erläutern.

Die Prüfungsausschüsse werden im angepassten Rundschreiben Nr. 1/2009 weiter über die Art und den Umfang von wesentlichen ausgelagerten Arbeiten in sog. Shared Service Center (oder Delivery Center) informiert. Ohne diese Information hat das Audit Committee keine Möglichkeit Art und

Umfang von delegierten Arbeiten kritisch zu hinterfragen.

Weiter werden im Rundschreiben Nr. 1/2009 die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen neu verpflichtet, im Rahmen des umfassenden Revisionsberichts die einzelnen Feststellungen der RAB mit Blick auf die Prüfungsarbeiten zum geprüften Unternehmen (File Review) zu erläutern. Dies gilt nur für die Erkenntnisse der RAB zur Rechnungsprüfung (File Review) und umfasst folglich nicht die Inspektionsergebnisse zur Aufsichtsprüfung oder zur Firm Review.

Sodann hat die RAB im Berichtsjahr das Rundschreiben Nr. 1/2015 erlassen. Für die Adressaten des Revisionsberichts von kotierten Gesellschaften und insbesondere die Aktionäre bedeutet die Offenlegung der Key Audit Matters ein besseres Verständnis für die Arbeit der Revisionsstelle und bis zu einem gewissen Grad auch die Möglichkeit, diese Arbeit zu beurteilen. Die Key Audit Matters lassen auch Rückschlüsse zu, welche Positionen in der Jahres- und Konzernrechnung problematisch sein könnten. Das neue Rundschreiben Nr. 1/2015 ist ein Interim-Standard, welcher in Abstimmung mit den Berufsverbänden erlassen wurde. Sobald die offiziellen Übersetzungen vorliegen und das nationale Berufsrecht (PS) die Bestimmungen zu den Key Audit Matters als anwendbar erklärt hat, wird das Rundschreiben Nr. 1/2015 voraussichtlich per Ende 2018 ausser Kraft gesetzt.

Schweizer Prüfungsstandards

Diejenigen Gesellschaften, welche einen Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erstellen haben, lassen ihren Abschluss in der Regel ausschliesslich nach den PS prüfen. Diejenigen Gesellschaften, welche ihren Abschluss nach internationalen Standards (z.B. IFRS) erstellen, sind immer zusätzlich neben dem entsprechenden internationalen Prüfungsstandards (ISA, PCAOB-Standards) auch nach den PS zu prüfen. Die RAB setzt sich in diesem Zusammenhang unverändert für eine

zeitgerechte Überführung der ISA in die PS ein. Unterschiede zwischen den ISA und PS bestehen derzeit zu nicht übernommenen Änderungen der ISA 315 und ISA 610 (interne Revision). Weiter bestehen Unterschiede zum Prüfungsurteil und zur Prüfung von Angaben im Anhang (ISA 700, 701, 720). Die Unterschiede zum neuen Prüfungsurteil werden jedoch mittels Rundschreiben Nr. 1/2015 eliminiert (siehe oben).

Internationale Standards

Als Ergebnis der Zusammenarbeit mit internationalen Arbeitsgruppen der EAIG und IFIAR hat die RAB zu verschiedenen Vorschlägen des IESBA sowie des IAASB folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Im Februar und März 2015 wurden Stellungnahmen betreffend den geplanten Änderungen bezüglich der Verbesserung der Struktur des Code of Ethics «Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants» an das IESBA eingereicht. Als Konsequenz überarbeitet das IESBA derzeit den Aufbau des Codes sowie die Klarstellung bestimmter Begriffe und Mechanismen.
- Im August und September 2015 wurden Stellungnahmen betreffend den geplanten Änderungen bezüglich des Verhaltens des Prüfers bei Verstössen gegen das Gesetz und andere Rechtsvorschriften («Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations») eingereicht. Die geplanten Änderungen haben auch Auswirkungen auf verschiedene ISA (insbesondere ISA 250). Eine entsprechende Stellungnahme an das IAASB wurde zusammen mit dem IFIAR im November 2015 abgegeben.

Aus Sicht des Standardsettings sind verschiedene Entwicklungen des EU-Abschlussprüfermarktes relevant. Zunächst stehen die Massnahmen der Mitgliedstaaten der EU zur Umsetzung der Reform des Abschlussprü-

fungsmarktes an. Offen ist dabei, ob und ggf. wann die ISA von der Europäischen Kommission als verbindlich für Abschlussprüfungen in der Europäischen Union erklärt werden. Dies wird derzeit von der Kommission u.a. im Hinblick auf ein ordentliches Standardsetzungsverfahren geprüft. Auch wenn die ISA derzeit noch nicht in der EU verbindlich sind, werden diese in den meisten EU-Ländern bereits angewendet.

Nach einem engen Austausch mit IFIAR hat das IAASB einen Entwurf eines Diskussionspapiers zwecks Erhöhung der Prüfungsqualität erarbeitet. Das Diskussionspapier deckt die Schwerpunkte Prüfungsqualität, Konzernabschlussprüfungen, Prüfung von Finanzinstituten sowie die kritische Grundhaltung ab. Aus Sicht der Aufsichtsbehörden sind andere wichtige Themen, wie z.B. die Bestimmung der Wesentlichkeit, derzeit jedoch noch ausgenommen.

Die im Vorjahr von der RAB durchgeführte thematische Überprüfung von Publikumsgesellschaften bei den grössten drei Revisionsunternehmen im Bereich «Briefkastenfirmen»²⁵ wurde vom IAASB in ihrem Staff Audit Practice Alert vom August 2015²⁶ behandelt. Das IAASB hat die Hinweise der RAB zusammen mit den Hinweisen der englischen und niederländischen Aufsicht²⁷ berücksichtigt. Da das IAASB die wachsende Bedeutung der Konzernabschlussprüfungen erkannt hat, erarbeitet es derzeit einen Entwurf eines Diskussionspapiers, welches mögliche Lösungswege aufzeigt. Wie die RAB²⁸ betont auch das IAASB, dass die Verantwortung des leitenden Revisors zur Anleitung, Überwachung und Durchführung des Auftrags weder übertragen noch delegiert werden kann. Die Bestimmungen zur «Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung» (ISA 220) gelten für alle Prüfungen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Verantwortung des leitenden Revisors in den folgenden Bereichen:

- Gesamtqualität der Prüfung (ISA 220.8);

- Angemessenheit der im Annahme- und Weiterführungsprozess getroffenen Schlussfolgerungen (ISA 220.12);

- Anleitung, Überwachung und Durchführung des Prüfungsauftrags in Übereinstimmung mit den beruflichen, gesetzlichen und rechtlichen Standards (ISA 220.15);

- Durchführung von Durchsichten der Arbeitspapiere in Übereinstimmung mit den von der Praxis angewandten Regelungen und Verfahren (ISA 220.16);

- Durchsicht der Prüfungsdokumentation und Besprechungen mit dem Prüfungsteam um ausreichend geeignete Prüfungsnachweise zur Abstützung der gezogenen Schlussfolgerungen und für die Erteilung des Vermerks des Abschlussprüfers zu erlangen (ISA 220.17).

Schwerpunkte Überprüfungen 2016

Die RAB wird – wie im Dezember 2015 in ihrem Newsletter kommuniziert – im Rahmen ihrer regulären Überprüfungen im Jahr 2016 folgende Schwerpunkte setzen:

Rechnungsprüfung

- Prüfung der Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen zu Ertragssteuern (ISA 540/IAS 12)
- Prüfung der Geldflussrechnung (ISA 500/IAS 7)
- In komplexen Fällen Prüfung des Ergebnisses je Aktie (ISA 500/IAS 33)

Aufsichtsprüfung

- Prüfung der Einhaltung von Vorschriften zu Risikomanagement und Risikokontrolle (Art. 12 BankV, Art. 7 LqV, Art. 12a KKV)

- Prüfung der Einhaltung von GwG-Vorschriften; insbesondere Transaktionen mit erhöhten Risiken (Art. 12 bis Art. 19 GwV-FINMA)

- Verwertung der Arbeiten interner Prüfer und Einbezug von Sachverständigen (Art. 5 Abs. 2 und 3 FINMA-PV sowie FINMA-RS 2013/3 Rz 48 und 49).

Ein spezielles Augenmerk wird darauf gelegt, ob die vorgenannten Prüfungshandlungen nachweislich mit einer angemessenen kritischen Grundhaltung durchgeführt wurden.

Weitere Schwerpunkte ergeben sich nach der individuellen Analyse der konkreten Umstände und beziehen sich auf die Anwendung der entsprechenden Prüfungs- oder Rechnungslegungsstandards.

Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) hat ähnlich wie die RAB die Qualität der Arbeit der Revisionsstelle zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen. Aufgrund dieser ähnlich gelagerten Interessen, hat die RAB den Kontakt zu Prüfungsausschüssen in den letzten zwei Jahren intensiviert. So werden beispielsweise im Rahmen von Überprüfungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen regelmässig Interviews mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse von Gesellschaften des öffentlichen Interesses durchgeführt.

²⁵ Einzelne Schweizer Publikumsgesellschaften verfügen nur über einen rechtlichen Sitz in der Schweiz und die für die Überwachung und das Konzernmanagement Verantwortlichen, wie auch die Buchführung, befinden sich im Ausland.

²⁶ www.ifac.org > publications-resources > staff-audit-practice-alert

²⁷ UK Financial Reporting Council's Audit Quality Inspection's Annual Report 2013/2014, Netherlands Authority for Financial Markets Results of the inspection of the quality of statutory audits at the Big 4 audit firms, 25 September 2014.

²⁸ www.rab-asr.ch > Aufsicht > Informationen der RAB

Dies mit dem Ziel, ein besseres Bild der Zusammenarbeit zwischen Revisionsstelle und Prüfungsausschuss zu erhalten. Weiter hat die RAB einen Leitfaden für Prüfungsausschüsse veröffentlicht²⁹. Von Bedeutung ist die Tatsache, wonach die RAB in den vergangenen Jahren wiederholt die ungenügende kritische Grundhaltung von einzelnen Prüfern bemängelt hat. Durch eine professionelle Zusammenarbeit zwischen Revisionsstelle und Prüfungsausschuss erhofft sich die RAB eine Erhöhung der kritischen Grundhaltung der Prüfer gegenüber dem Management. Dies insbesondere dann, wenn der Prüfungsausschuss ein Umfeld schafft, indem es der Revisionsstelle ermöglicht wird, das Management angemessen kritisch zu hinterfragen.

Damit der Prüfungsausschuss die Arbeit der externen Revisionsstelle angemessen beurteilen und kritisch hinterfragen kann, ist eine angemessene Zusammensetzung des Prüfungsausschusses unabdingbar. Der Swiss Code enthält dazu entsprechende Empfehlungen. Der Code empfiehlt, dass es nur in komplexen Fällen ein Mitglied mit der Qualifikation als Finanzexperte braucht. Die RAB ist abweichend davon der Auffassung, dass zumindest ein Mitglied des Prüfungsausschusses immer auch die Qualifikation eines Finanzexperten aufweisen sollte.

Der Prozess zur Auswahl bzw. Wiederwahl der Revisionsstelle sollte vom Prüfungsausschuss aktiv geleitet werden. Die Verantwortung für den Wahlvorschlag an die Generalversammlung liegt jeweils beim Gesamtverwaltungsrat. Steuert der Prüfungsausschuss den Selektionsprozess aktiv, erhöht dies in der Regel die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber dem Management der geprüften Gesellschaft. Hat sich ein Unternehmen dazu entschieden, seine Revisionsstelle zu wechseln, empfiehlt sich eine Ausschreibung. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass für die Wahl der Revisionsstelle klare Selektionskriterien definiert werden. Neben quantitativen sind insbesondere messbare qualitative Elemente angemessen zu gewich-

ten bzw. zu berücksichtigen. Qualitative Kriterien können beispielsweise folgende Elemente beinhalten:

- Industrieerfahrung des Prüfungsteams;
- Anteil der Prüfstunden des leitenden Revisors und der für die mandatspezifische Qualitätssicherung verantwortlichen Person („Engagement Quality Control Reviewers“) im Verhältnis zu den gesamten Prüfstunden;
- Umfang des Beizugs von Spezialisten (Forensiker, IT-Spezialisten, Steuerexperten, Versicherungsmathematiker, IFRS-Fachleute etc.);
- Erfahrung der Teammitglieder im Bereich Rechnungslegung (z.B. Erfahrung mit IFRS oder Swiss GAAP FER);
- Art und Weise der Abdeckung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften (Prüfungsmethodik, Abdeckung durch Netzwerkprüfer etc.);
- Zusammenfassende Ergebnisse externer Qualitätskontrollen von Aufsichtsbehörden.

Der Wettbewerb unter den Revisionsgesellschaften ist intensiv. Aus Sicht der Aufsichtsbehörden ist der Wettbewerb innerhalb der Revisionsbranche willkommen. Der Wettbewerb sollte jedoch nicht ausschliesslich über den Preis von Revisionsdienstleistungen erfolgen. Vielmehr ist es erstrebenswert, wenn bei der Wahl der Revisionsstelle der Wettbewerb im Wesentlichen über die Qualität der Dienstleistung erfolgt. Der Wettbewerb auf der Basis der Qualität kann jedoch nur dann stattfinden, wenn dem Prüfungsausschuss die entsprechenden Informationen für seine Entscheidung vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann die Qualität der Arbeit einerseits mittels der eigenen Erfahrungen im Austausch mit der Revisionsstelle und andererseits auf der Basis von allfällig vorhandenen Feststellungen der Aufsichtsbehörde,

welche Einsicht in die Arbeitspapiere nimmt, beurteilen.

Der Prüfungsausschuss hat sich über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zu vergewissern. Die RAB empfiehlt den Prüfungsausschüssen, klare interne Richtlinien zur Beschränkung von zulässigen prüfungsfremden Zusatzaufträgen für die externe Revisionsstelle zu definieren. Neben einer Honorarschwelle für Zusatzdienstleistungen, ab der eine ausdrückliche Genehmigung des Prüfungsausschusses erforderlich ist, empfiehlt sich auch eine absolute prozentuale Grenze für Zusatzhonorare im Verhältnis zum Revisionshonorar. Eine absolute Grenze von zulässigen Zusatzdienstleistungen, wie sie beispielsweise die EU vorsieht (70 %), besteht in der Schweiz nicht. Die RAB hat jedoch im Jahr 2013 eine Meldepflicht eingeführt. Diese sieht eine Meldepflicht für Revisionsmandate vor, wenn das Verhältnis zwischen Revisionshonorar und zusätzlichen Honoraren gemäss Geschäftsbericht der geprüften Gesellschaft des öffentlichen Interesses in einem Geschäftsjahr das Verhältnis von 1 zu 1 übersteigt. Die Meldungen werden von der RAB zum Anlass genommen, die Zulässigkeit der Zusatzdienstleistungen genauer zu überprüfen. Die Meldepflicht der RAB ist jedoch nicht mit einer absoluten zulässigen Grenze zu verwechseln.

Die bei der ordentlichen Revision gesetzlich vorgeschriebene Rotationspflicht des leitenden Revisors nach sieben Jahren beugt Risiken vor, die auf Grund einer zu grossen persönlichen Vertrautheit zwischen der Revisionsstelle und dem geprüften Unternehmen entstehen können. In der Schweiz besteht darüber hinaus keine Rotationsvorschrift für die Revisionsstelle als solche (Firm Rotation).

²⁹ www.rab-asr.ch > Aufsicht > Informationen der RAB > Informationen an Audit Committees

In der Europäischen Union wurden hingegen kürzlich neue Rotationsvorschriften für Revisionsunternehmen von Publikumsgesellschaften eingeführt. Auch wenn die EU-Vorschriften nur in seltenen Fällen einen direkten Einfluss in der Schweiz haben werden, ist dennoch anzunehmen, dass viele Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne einer Best Practice vermehrt ihre Revisionsstelle wechseln werden.

Die EU-Rotationsanforderungen an Revisionsunternehmen werden von der RAB jedoch kritisch beurteilt. Es erscheint sinnvoller, wenn der Prüfungsausschuss periodisch die Angemessenheit der Mandatsdauer der externen Revision kritisch beurteilt. Diese Beurteilung sollte wiederkehrend durchgeführt werden und periodisch zu einer Neuausschreibung des Mandates führen. Auch die Bestimmung der Honorierung der Revisionsstelle für Prüfungsdienstleistungen wird vorzugsweise vom Prüfungsausschuss und nicht vom Management festgelegt. Dies fördert die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber dem Management der geprüften Gesellschaft. Eine aktive Rolle des Prüfungsausschusses ist dabei wichtig.

Eine angemessene Kommunikation und ein guter Informationsfluss zwischen dem Prüfungsausschuss und der externen Revisionsstelle sind unbestrittenermassen für die Qualität der Revisionsdienstleistungen von hoher Bedeutung. Ein regelmässiger Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss bzw. dessen Präsidenten und der Revisionsstelle ist heute weit verbreitet. Der Umfang des Austausches hängt dabei von der Komplexität und den Risiken der Unternehmung und den damit verbundenen Fragestellungen ab. Zwischen dem Prüfungsausschuss und der externen Revision sollten periodische Besprechungen ohne Teilnahme des Managements («Privat Meetings») durchgeführt werden. Dies erlaubt es dem Prüfungsausschuss, sich ein unabhängiges Bild von der Arbeit und den damit verbundenen Ermessensentscheiden des Managements

zu machen. Darüber hinaus sind periodische Treffen zwischen dem Präsidenten und dem leitenden Revisor üblich und auch sinnvoll. Die Revisionsstelle verfügt im Normalfall über umfangreiches Know-how im Bereich der Rechnungslegung und der Revision. Trotzdem ist es im Rahmen von «checks and balances» von grösster Bedeutung, dass der Prüfungsausschuss die Arbeit der Revisionsstelle kritisch hinterfragt.

Neben der Berichterstattung an die Generalversammlung haben staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen einen umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat zu verfassen. Der Berichtsinhalt ergibt sich primär aus dem Gesetz und sekundär aus den Standards des Berufsstandes. Das Rundschreiben Nr. 1/2009 der RAB gibt minimale verbindliche Vorgaben zum umfassenden Bericht vor, welche über die Empfehlungen des Berufsstandes hinausgehen (siehe vorstehendes Kapitel zu Standardsetting). Die Vorgaben der RAB bezwecken mitunter die Sicherstellung, dass der Prüfungsausschuss über die notwendigen Informationen verfügt, um seine Aufgaben wahrzunehmen.

Regulatory Audit

Einleitung

Die mit der Bündelungsvorlage verbundenen Anpassungen des RAG und der RAV sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Die Aufsichtskompetenz der RAB umfasst seither sämtliche Revisions- und Prüfungsdienstleistungen, welche gegenüber Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbracht werden.

Unberührt von der Bündelungsvorlage spielen die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer eine entscheidende Rolle im dualistischen Finanzmarktaufsichtssystem der Schweiz. Als verlängerter Arm der FINMA führen sie die aufsichtsrechtliche Prüfung bei FINMA-Beaufichtigten durch. Ihre Prüfungspflichten gehen über diejenigen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle hinaus. Daher haben die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer anspruchsvolle Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Mit der Übertragung der Aufsichtskompetenz über Prüfgesellschaften und leitende Prüfer an die RAB wurde die Organisationsstruktur der RAB um den neuen Geschäftsbereich Regulatory Audit erweitert. Die getrennte Organisation der Bereiche Financial Audit und Regulatory Audit widerspiegelt die grundsätzliche Trennung der Rechnungs- und Aufsichtsprüfung bei Prüfmandaten. Trotz der formellen Trennung von Rechnungs- und Aufsichtsprüfung werden Doppelpurigkeiten zwischen den Bereichen möglichst vermieden. So wird mit einem Key-Account-Management sichergestellt, dass jedem staatlich beaufichtigten Revisionsunternehmen durch die RAB ein Hauptansprechpartner zugeteilt wird.

Zusammenarbeit mit der FINMA

Die finanzmarktgesetzlichen Vorgaben der FINMA für die Aufsichtsprüfung sind eng mit den Prüfungsgrundsätzen für die Rechnungsprüfung und damit auch den Vorgaben an die Prüfmethodik verbunden. Daher legt die FINMA für die Prüfgesellschaften die

anzuwendenden Standards zur Aufsichtsprüfung fest. Diese sind bei der Erbringung von aufsichtsrechtlichen Prüfdienstleistungen einzuhalten.

Im Weiteren ist die FINMA für die Auslegung der in den Finanzmarktgesetzen für die Bereiche Banken und Effektenhändler sowie kollektive Kapitalanlagen festgelegten speziellen Rechnungslegungsvorschriften für statutarische Jahresrechnungen und Konzernabschlüsse zuständig. Hierzu erlässt die FINMA nach Bedarf entsprechende Rundschreiben. Die FINMA hat zudem im Zusammenhang mit der Aufsichtsprüfung eigene Anforderungen zur Unvereinbarkeit erlassen.

Bei einer Überprüfung der RAB erfolgt vorgängig zur Überprüfung ein informeller Austausch mit der FINMA. Inhaltlich werden Informationen ausgetauscht, die für die RAB im Zusammenhang mit der Auswahl sowie Durchführung der File Review Mandate notwendig sind. Die RAB informiert die FINMA über die Ergebnisse aus der Firm und den File Reviews durch die Zustellung des finalen Überprüfungsberichtes inkl. der Comment Forms zur Aufsichtsprüfung.

Überprüfungen 2015

Im Jahr 2015 wurden acht Prüfgesellschaften überprüft, davon

- die fünf mit jährlichem Überprüfungsrhythmus, da sie mehr als 50 Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen,
- eine von insgesamt fünf Prüfgesellschaften, welche mindestens alle drei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen sind sowie
- zwei von insgesamt acht reinen DUFI-Prüfgesellschaften, welche mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen sind.

Die Qualität der erbrachten Prüfdienstleistungen der acht im 2015 überprüften Prüfgesellschaften wur-

de anhand von 18 File Reviews überprüft. Dabei wurden folgende Kategorien von Finanzmarktgesellschaften selektiert:

- acht Banken, wovon zwei systemrelevante Banken, drei Kantonalkbanken, eine ausländisch beherrschte Bank und zwei weitere Banken,
- ein Effektenhändler,
- zwei Versicherungen,
- ein Vermögensverwalter,
- eine Depotbank,
- eine Fondsleitung sowie die von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen,
- vier DUFI.

Abbildung 9

Übersicht der abgeschlossenen RAB-Überprüfungen und Comment - Form-Feststellungen 2015

Kategorien	Grösste fünf Prüfgesellschaften	Übrige	Total
Anzahl Überprüfungen	3 ³⁰	3	6
Comment Form Feststellungen Firm Review Regulatory Audit	3	6	9
Comment Form Feststellungen File Review Regulatory Audit	21	18	39
Anzahl überprüfte Files	9 ³¹	5	14

Firm Review

2015 wurden acht Überprüfungen durchgeführt und sechs davon abgeschlossen. Aus der Firm Review resultieren insgesamt neun Comment Form Feststellungen, darunter zwei Feststellungen zum für die Zwecke der Aufsichtsprüfung ungenügend ausgestalteten Qualitätssicherungssystem. Die übrigen Comment Form Feststellungen bezogen sich auf diverse andere Mängel der firmenweiten Kontrollen zur Qualitätssicherung, beispielsweise zu den Kontrollen zur Überwachung der Prüf- und Weiterbildungsstundenerfordernis der leitenden Prüfer.

Die Anzahl der Comment Form-Feststellungen je Firm Review ist bei den kleineren Prüfgesellschaften höher. Obwohl die Systeme zur Qualitätssicherung bei den kleineren Prüfgesellschaften aufgrund der Mandatsstruktur meistens von geringerer Komplexität sind, sehen sich diese mit Herausforderungen überwiegend in folgenden Bereichen konfrontiert:

- Nachvollziehbarkeit der Durchführung von Schlüsselkontrollen und deren Formalisierung;
- Laufende Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems und der Kontrollen an veränderte regulatorische Vorgaben.

File Review

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 18 File Reviews durchgeführt und 14 davon abgeschlossen. In Analogie zu den File Reviews des Financial Audit gilt auch für den Regulatory Audit, dass die Prüfungsqualität stark von den am Mandat beteiligten Prüfern abhängt. Insbesondere ist deren Fachkenntnis der regulatorischen Bestimmungen von grosser Bedeutung.

Zur Sicherstellung der Prüfqualität sollten Prüfgesellschaften einerseits die Konsistenz der Prüfungsqualität zwischen Prüfmandaten unterschiedlichster Grösse, Komplexität, Risiken und Finanzmarktzulassung im Fokus behalten. Andererseits ist die laufende regulatorische Aus- und Weiterbildung der beteiligten Prüfer zu gewährleisten und adäquat zu überwachen.

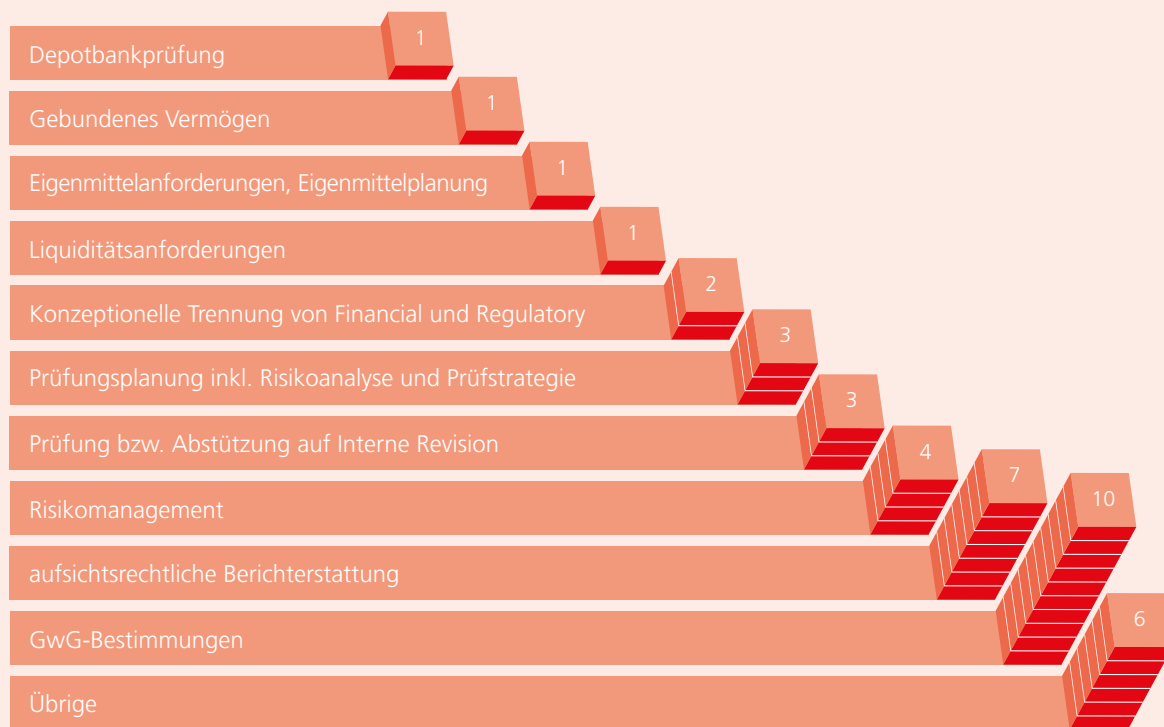
In den Abbildungen 10 und 11 sind die Feststellungen aus den File Reviews 2015 nach Prüfgebieten und Ursachen aufgeführt:

³⁰ Bei weiteren zwei der grössten fünf Prüfgesellschaften wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Tätigkeitsbericht 2015 erfasst.

³¹ Bei vier weiteren File Reviews wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Tätigkeitsbericht 2015 erfasst.

Abbildung 10

Anzahl der Comment Form Feststellungen je Prüfgebiet aus den File Reviews Regulatory Audit 2015 (Total 39 Feststellungen)

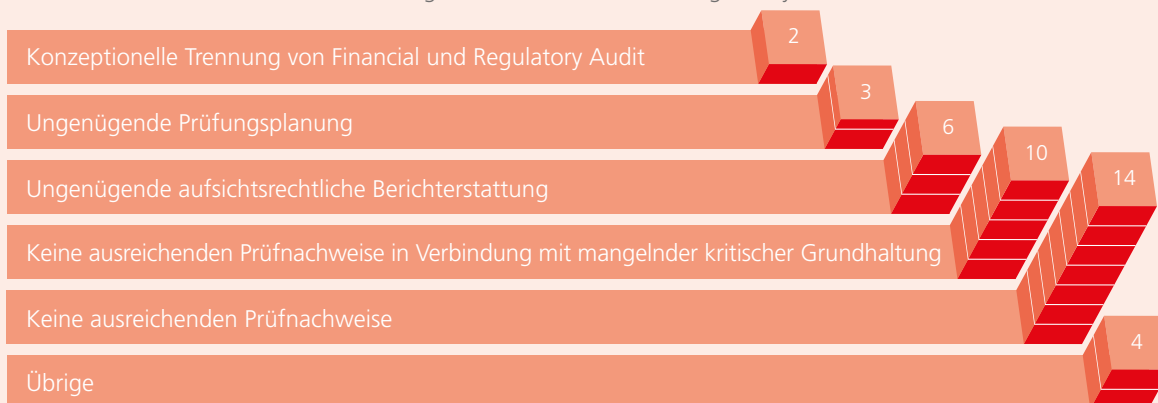


Die häufigsten Comment Form-Feststellungen wurden durch die RAB zu Prüfungshandlungen zur Einhaltung der GwG-Bestimmungen identifiziert (siehe Abbildung 10 sowie Rubrik «Schwerpunkte 2015» für weitere Einzelheiten).

Die FINMA muss sich für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit auf die Qualität der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung verlassen können. Sieben von insgesamt 39 Feststellungen bezogen sich auf Mängel in der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung. Davon betroffen waren fünf aufsichtsrechtliche Prüfmandate unterschiedlichster Grösse und Finanzmarktzulassung, welche von vier unterschiedlichen Prüfgesellschaften geprüft wurden. Der Hauptgrund für diese hohe Anzahl von Feststellungen ist, dass die FINMA in ihren Prüfungsgrundsätzen festgelegt hat, dass Wesentlichkeitsüberlegungen zu aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei der Aufsichtsprüfung und insbesondere bei der Berichterstattung keine Rollen zu spielen haben.

Abbildung 11

Ursachen der Comment Form Feststellungen aus den File Reviews Regulatory Audit 2015



Die häufigste Ursache für Comment Form-Feststellungen ist die nicht hinreichende und angemessene Erlangung von Prüfnachweisen bzw. die mangelhafte kritische Grundhaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung³². Dies resultierte in mehreren Fällen in einer nicht adäquaten aufsichtsrechtlichen Berichterstattung an die FINMA.

FINMA-RS 2013/3) führten zu beanstandungswürdigen Feststellungen.

Zudem wurden auch Mängel bei der Verwendung und Beurteilung von Prüfberichten Dritter zu ausgelagerten Systemen und Funktionen auf die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) festgestellt (z.B. ISAE 3402 Berichte bei ITC-Prüfungen umfassen nicht die gesamte Prüfperiode).

GwG-Vorschriften

Mängel bei der GwG-Prüfung zeigten sich insbesondere bei der nicht nachvollziehbaren Auswahl der Stichprobe, welche das Stichprobenrisiko auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren hat (Rz 42 des FINMA-RS 2013/3). Der gleiche Mangel zu den Stichproben war in gewissen Fällen bei Bonitätsprüfungen feststellbar.

Schwerpunkte 2015

Die für das Jahr 2015 gesetzten Schwerpunkte wurden im Rahmen des Tätigkeitsberichts 2014 kommuniziert:

Verwertung der Arbeit interner Prüfer und Einbezug eines Sachverständigen (z.B. Aktuarien)

Bei mehreren File Reviews zeigte sich, dass auf die kritische Würdigung von Arbeiten interner Prüfer, sofern darauf abgestützt wurde, entgegen den Vorgaben des FINMA-Rundschreibens Nr. 2013/3 Prüfwesen (Rz 48) verzichtet wurde oder eine solche Würdigung nicht nachvollziehbar war.

Die Einschränkungen zur wiederholten Abstützung auf die Arbeit interner Prüfer in denselben Prüfgebieten in zwei aufeinanderfolgenden Prüfzyklen (Rz 49 des FINMA-RS 2013/3) bzw. den Einbezug von internen Prüfern in das Prüfungsteam der externen Revision (Rz 44.8 des

Prüfung der Einhaltung von Anlagevorschriften bei Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen

Vereinzelt zeigten sich Schwächen im Prüfungsvorgehen, da einzelne Prüfer nicht sichergestellt hatten, dass Kontrollen über die ganze Prüfperiode ausgestaltet und implementiert waren. Die entsprechende ganzjährige Abdeckung wurde jedoch in der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung bestätigt.

Weiter wurde in gewissen Fällen eine mangelnde kritische Grundhaltung gegenüber den Schlüsselkontrollen, welche die Einhaltung der Anlagevorschriften dauerhaft sicherstellen sollen, festgestellt. Ferner fehlten stellenweise Nachweise zur Wirksamkeit der implementierten Kontrollen.

Prüfung der Einhaltung von

Ferner stellte die RAB fest, dass insbesondere bei den technischen Einrichtungen zur Überwachung von Transaktionen mit erhöhten Risiken oder zum automatischen Namensabgleich (z.B. phonetisch) mit einschlägigen Datenbanken zur Identifikation von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu wenig verlässliche Prüfungsnachweise erlangt wurden bzw. die technischen Kontrollen nicht mit dem notwendigen Mass an kritischer Grundhaltung geprüft wurden.

Schwerpunkte Überprüfungen 2016

Die Schwerpunkte des Bereichs Regulatory Audit für das Jahr 2016 sind im Kapitel Financial Audit aufgeführt.

³² Rz 36 und 41 des FINMA-RS 2013/3

Internationales

Einleitung

Die RAB strebt eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Partnerbehörden an. Dabei stehen der Investorenschutz und die Vermeidung unnötiger Doppelspurigkeiten im Zentrum. Auch im Jahr 2015 wurde in einer grösseren Anzahl von Fällen Amtshilfe geleistet. Die Zusammenarbeit mit den USA bleibt auf Grund der Kotierung von Schweizer Unternehmen in den USA und der Präsenz US-amerikanischer Konzerne in der Schweiz intensiv. Zugleich bleiben die grenzüberschreitenden Themen im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU weiterhin bedeutend³³.

Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Beteiligungspapiere)

Das RAG dient insbesondere dem Investorenschutz auf dem Schweizer Kapitalmarkt. Da auch ausländische Unternehmen auf diesem Markt aktiv sind, entfaltet das Gesetz auch extraterritoriale Wirkung. Der Zuständigkeit der Schweizer Revisionsaufsicht unterstehen daher die Revisionsorgane ausländischer Gesellschaften, die entweder Beteiligungspapiere an einer Schweizer Börse kotiert haben, die in der Schweiz Anleiensobligationen ausstehend haben (ob börsenkotiert oder nicht) oder die wesentliche Tochtergesellschaften eines vorerwähnten Unternehmens sind. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten entfallen Zulassung und Aufsicht für ausländische Revisionsunternehmen, wenn diese einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder wenn die Anleihe von einem Unternehmen garantiert wird, dessen Revisionsorgan durch eine anerkannte Aufsichtsbehörde überwacht wird (Art. 8 RAG).

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 einen Teil der vorerwähnten extraterritorialen Zuständigkeit der RAB in Kraft gesetzt (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 RAG). Seit dem 1. Okto-

ber 2015 gilt das RAG daher auch für die Revisionsorgane ausländischer Unternehmen, die in der Schweiz kotierte Beteiligungspapiere ausgeben. Nicht erfasst sind die Revisionsorgane wesentlicher Tochtergesellschaften von ausländischen Emittenten (vgl. dazu Kapitel Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Anleihen)). Die Beaufsichtigung ausländischer Revisionsunternehmen wird soweit möglich an die Aufsichtsbehörden in deren Sitzstaaten delegiert. Dies setzt jedoch die Anerkennung der Gleichwertigkeit durch den Bundesrat voraus (Art. 8 Abs. 2 RAG). Letztere bedeutet nicht, dass das ausländische Aufsichtssystem mit dem Schweizer Aufsichtssystem identisch ist; entscheidend ist vielmehr, dass es die wesentlichen funktionalen Elemente aufweist, mit denen sichergestellt wird, dass Revisionsdienstleistungen mit genügender Qualität erbracht werden. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat 32 ausländische Revisionsaufsichtsbehörden als gleichwertig anerkannt (vgl. Seite 48).

Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland, die von einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, sind allerdings verpflichtet, sich bei der RAB anzumelden. Mit der Anmeldung wird sichergestellt, dass die Befreiung von der Schweizer Zulassungs- und Aufsichtspflicht nicht zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Das Anmeldeformular kann auf der Homepage der RAB heruntergeladen werden. Die betroffenen Revisionsunternehmen hatten bis am 1. Januar 2016 Zeit, sich bei der RAB anzumelden. Die RAB publiziert eine Liste aller befreiten Revisionsunternehmen auf ihrer Homepage.

Revisionsorgane von ausländischen Gesellschaften, die nicht von der Zulassungspflicht befreit sind, bedürfen seit dem 1. Oktober 2015 einer Zulassung der RAB als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen. Die Zulassung erfolgt, wenn die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Art. 9 RAG) oder diesen gleichwertige Voraussetzungen erfüllt und

die gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten sowie das Zutrittsrecht der RAB für Inspektionen sichergestellt sind (Art. 9a RAV). Sofern die Zulassungsvoraussetzungen nur gleichwertig erfüllt werden, wird die Zulassung des ausländischen Revisionsunternehmens auf die Erbringung von Revisionsdienstleistungen für ausländische Gesellschaften beschränkt, die in der Schweiz Beteiligungspapiere kotiert haben. Gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen für Schweizer Unternehmen sind demnach nicht gestattet. Per 31. Dezember 2015 wurde ein ausländisches Revisionsunternehmen von der RAB zugelassen (Deloitte & Co S.A., mit Sitz in Buenos Aires/Argentinien, Reg. Nr. 600'001).

Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Anleihen)

Der Gesetzgeber ging bei der Definition der extraterritorialen Zuständigkeit der RAB (Art. 8 RAG) im Jahr 2005 davon aus, dass die Beaufsichtigung ausländischer Revisionsorgane weitestgehend an die Aufsichtsbehörden in den Sitzstaaten der Revisionsunternehmen delegiert werden kann (vgl. Kapitel Extraterritoriale Zuständigkeit der RAB (Beteiligungspapiere)). Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre zeigt sich jedoch, dass dies nicht immer möglich ist. Entweder besteht im Heimatland eines Revisionsunternehmens gar keine Aufsicht oder dann nur eine, die nicht als gleichwertig anerkannt werden kann. Zulassung und Beaufsichtigung von ausländischen Revisionsunternehmen durch die Schweizer Aufsichtsbehörde können allerdings Auswirkungen auf die Attraktivität des Schweizer Kapitalmarktes haben. Dies gilt es im Interesse des Finanzplatzes zu minimieren, ohne dass allerdings der Investorenschutz darunter leidet.

³³ Im Jahr 2015 sind insgesamt 19 (2014: 22) Anfragen oder Amtshilfegesuche bei der RAB anhängig geworden. Davon stammen 12 von Aufsichtsbehörden in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR und 6 aus den USA. Eine Anfrage kam aus einem weiteren Staat.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat entschieden, die extraterritoriale Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde massvoll zu reduzieren. Er hat dazu am 1. Juli 2015 die Botschaft für eine Änderung des Revisionsaufsichtsgesetzes verabschiedet (BBl 2015 5717). Die Botschaft sieht insbesondere vor, dass sich die Aufsicht durch die RAB auf die Emittenten kotierter Anleiensobligationen beschränken soll. Damit entfällt die Aufsichtspflicht mit Blick auf nicht kotierte Anleiensobligationen (Art. 8 Abs. 1 Bst. b RAG). Ebenfalls verzichtet wird auf die Beaufsichtigung von Revisionsorganen sog. wesentlicher Tochtergesellschaften (und zwar bei ausländischen Emittenten sowohl von Beteiligungspapieren als auch von Anleihen, Art. 8 Abs. 1 Bst. c und d RAG). Zudem sollen die Möglichkeiten zur Befreiung ausländischer Revisionsgesellschaften von der Schweizer Aufsicht erweitert werden, wobei der Schutz der Investoren jedoch gewährleistet bleiben soll. Die Investoren müssen daher in jedem Fall und ausdrücklich auf die fehlende staatliche Beaufsichtigung des Revisionsorgans hingewiesen werden (Art. 8 Abs. 3 Bst. b und Abs. 5 E-RAG).

Bilaterale Zusammenarbeit

Verhältnis zur Europäischen Union

Die Zusammenarbeit mit der EU befindet sich im Wandel. Am 3. April 2014 hat die EU als Reaktion auf die Rolle der Revisoren in der Finanz- und Wirtschaftskrise die sog. Reform des Abschlussprüfungsmarktes (EU Audit Reform) verabschiedet. Die neuen Regularien treten Mitte 2016 direkt in Kraft (Verordnung³⁴) bzw. müssen bis dahin durch die EU-Mitgliedstaaten ins nationale Recht umgesetzt werden (Richtlinie³⁵). Die Reform könnte verschiedentlich Auswirkungen auf die internationale Amtshilfe der RAB haben:

- Das Reformpaket führt neue Modalitäten für die internationale Amtshilfe durch Revisionsaufsichtsbehörden in EU-Mitgliedstaaten ein. Es wird zu prüfen sein, ob unter

dem alten Recht abgeschlossene bilaterale Kooperationsvereinbarungen unter dem neuen Recht unverändert Gültigkeit haben.

- Die Umsetzung der EU-Reform wird bei verschiedenen europäischen Revisionsaufsichtsbehörden zu Reorganisationen und Umstrukturierungen führen. Auch dies könnte Einfluss auf die zukünftige Zusammenarbeit der RAB mit diesen Behörden haben.
- Durch die Reform werden verschiedene bisher eher informell funktionierende Arbeitsgruppen zu formellen EU-Gremien umstrukturiert. Ob die RAB in diesen Gremien den Status als Beobachter (Observer) erhalten wird, ist noch unklar.

Die Reform hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die sog. «Adäquanz»-Entscheidung der EU vom 5. Februar 2010 und die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Schweizer Aufsichtssystems durch die EU am 19. Januar 2011. Die RAB hat somit weiterhin die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen mit EU-Mitgliedstaaten abzuschliessen.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit Sitz in der Schweiz haben die Möglichkeit, sich insbesondere bei EU-Revisionsaufsichtsbehörden zu registrieren. Eine Übersicht der in der EU registrierten staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen ist auf Seite 50 aufgeführt. Gelegentlich ergeben sich aus diesen grenzüberschreitenden Registrierungen rechtliche Fragestellungen, die unter Einbezug der RAB zu lösen sind.

Verhältnis zu den USA

Am 4. April 2011 haben die RAB und die FINMA einerseits und das PCAOB andererseits ein Statement of Protocol (SoP; entspricht einem MoU) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Revisionsaufsicht abgeschlossen. Das SoP ermöglicht die Übermittlung von vertraulichen Informationen an die jeweilige Partnerbehörde und die

Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Inspektionen (sog. Joint Inspections). Im Rahmen eines ersten Inspektionszyklus von 2011 bis 2013 wurden die fünf bedeutendsten Schweizer Revisionsunternehmen je einmal gemeinsam von RAB und PCAOB inspiziert. Das PCAOB hat die entsprechenden Inspektionsberichte alle finalisiert und veröffentlicht:

- Bericht vom 25. März 2014 zur Inspektion der PricewaterhouseCoopers AG im Jahr 2011
- Bericht vom 26. Juni 2014 zur Inspektion der Deloitte AG im Jahr 2012
- Bericht vom 24. November 2014 zur Inspektion der Ernst & Young AG im Jahr 2011
- Bericht vom 24. November 2014 zur Inspektion der BDO Visura International AG im Jahr 2012
- Bericht vom 9. April 2015 zur Inspektion der KPMG AG im Jahr 2013

Die Inspektionsberichte des PCAOB bestehen aus vier Teilen: Teil I («Inspections procedures and certain observations»), Teil II («Detailed discussion of inspection results»), Teil III («Post inspection procedures») und Teil IV («Response of the firm to draft inspection report»). Die Teile I und IV werden nach der Finalisierung des Berichts auf der Homepage des PCAOB publiziert³⁶. Anschliessend hat das Revisionsunternehmen eine Frist von zwölf Monaten, um dem PCAOB konkrete Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel vorzuschlagen. Werden innerhalb dieser Frist keine

³⁴ Verordnung Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abl. L158 vom 27. Mai 2014, S. 77 ff.)

³⁵ Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abl. L158 vom 27. Mai 2014, S. 196 ff.)

³⁶ www.pcaob.org > Inspections

genügenden Massnahmen ergriffen, wird Teil II ebenfalls publiziert³⁷. Diese Frist ist 2015 für vier Schweizer Revisionsunternehmen abgelaufen. In allen Fällen ist das PCAOB zum Schluss gekommen, dass genügende Massnahmen ergriffen wurden.

Gestützt auf das am 4. April 2014 verlängerte Statement of Protocol (SoP) führt das PCAOB seit 2014 einen zweiten Inspektionszyklus bei Schweizer Revisionsunternehmen durch. Im Jahr 2015 wurde ein Schweizer Revisionsunternehmen von der RAB und vom PCAOB gemeinsam überprüft. Die Zusammenarbeit zwischen der RAB und dem PCAOB hat sich in dieser Zeit weiter positiv entwickelt. Einerseits hat sich das PCAOB vermehrt auf Arbeiten der RAB abgestützt. Andererseits konnten die Abläufe zwischen den beiden Behörden beschleunigt werden.

Multilaterale Zusammenarbeit

IFIAR

IFIAR ist für die RAB eine wichtige Plattform, um die aktuellen Herausforderungen für die Revisionsaufsicht und entsprechende Lösungsansätze in einem internationalen Rahmen zu diskutieren. Das Präsidium wird aktuell von der niederländischen Revisionsaufsicht (AFM) und das Vizepräsidium von der kanadischen Revisionsaufsicht (CPAB) gestellt. Der Direktor der RAB amtiert als Treasurer (Schatzmeister) der IFIAR.

Die IFIAR wurde am 15. September 2006 gegründet und umfasst heute unabhängige Revisionsaufsichtsbehörden aus 50 Ländern. Die bearbeiteten Themen haben sich seit der Gründung von IFIAR stetig erweitert. Als Reaktion auf diese Entwicklungen hat die IFIAR am 15. September 2015 entschieden, eine neue Organisationsstruktur einzuführen. Insbesondere wird ein Board (Verwaltungsrat) geschaffen, das die strategischen Entscheide der Mitglieder umsetzt. Die neue Struktur soll die Arbeits- und Entscheidungsprozesse innerhalb der IFIAR professionalisieren und beschleunigen.

Im Jahr 2015 hat die IFIAR eine Plenarversammlung in Taipeh und ein Interim Meeting in Tokio durchgeführt. Die RAB hat sich weiter auf folgenden Ebenen in die Debatten der IFIAR eingebracht:

- Enforcement Working Group (EWG): Das Ziel der EWG besteht im Erfahrungsaustausch zu Sanktionsverfahren bei Normverstössen durch Revisoren und Revisionsunternehmen. 2015 wurde am Rande der Plenarversammlung in Taipeh ein eintägiger Workshop zu konkreten Fragen der Rechtsdurchsetzung durchgeführt. Zudem hat die Arbeitsgruppe am 28. April 2015 einen Bericht über die verschiedenen Durchsetzungsinstrumente in den Rechtsräumen der IFIAR-Mitglieder veröffentlicht.
- International Cooperation Working Group (ICWG): Als Mitglied dieser Arbeitsgruppe wirkte die RAB insbesondere bei der Erarbeitung des IFIAR Multilateral MoU (MMoU) mit (siehe IFIAR MMoU). Nachdem sich die Mitglieder der IFIAR auf einen Wortlaut für das MMoU einigen konnten, ist die ICWG für die Assessments der Beitrittskandidaten zuständig.
- Inspection Workshop Working Group (IWWG): Die jährlich stattfindenden mehrtägigen Inspection Workshops dienen einerseits der Weiterbildung der Inspektoren. Andererseits findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Inspektoren der vertretenen Aufsichtsbehörden statt. Es werden aktuelle Entwicklungen der Prüfung sowie Entwicklungen im Revisionsmarkt behandelt. Die RAB hat am diesjährigen Workshop in London teilgenommen und mit Präsentationen zur Diskussion beigetragen.
- Standards Coordination Working Group (SCWG): Diese Arbeitsgruppe verfolgt das Standardsetting des internationalen Berufsstandes und bringt bei den jeweiligen Standardsettern die praktischen Erfahrungen der IFIAR-Mitglieder bei der

Anwendung und Durchsetzung der bestehenden Standards ein (vgl. die Einzelheiten dazu vorne unter Standardsetting).

IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (MMoU)

Ein wichtiger Schritt für die internationale Zusammenarbeit dürfte das MMoU sein, das am 30. Juni 2015 von den Mitgliedern der IFIAR verabschiedet wurde. Nach zwei Jahren Verhandlungen konnten sich die IFIAR-Mitglieder auf einen Wortlaut verständigen. Ziel des MMoU ist es, im Einklang mit den jeweils einschlägigen nationalen Gesetzen den Austausch von Informationen in den Bereichen der Zulassung, der Aufsicht, der Inspektionen und der disziplinarischen Untersuchungen zu fördern.

Das MMoU ist inhaltlich mit den bilateralen MoU der RAB vergleichbar: Im MMoU sichern sich die Behörden ihre gegenseitige Kooperationsbereitschaft auf dem Gebiet der Revisionsaufsicht zu. Gestützt auf die klassischen Amtshilfeprinzipien (insbesondere Grundsätze der Vertraulichkeit, der Spezialität und der sog. «langen Hand» bei Weiterleitungen im Ausland) werden zudem die Modalitäten der Zusammenarbeit festgelegt. Das MMoU ist als Rahmenwerk zu betrachten, das den kleinsten gemeinsamen Nenner aller IFIAR-Mitglieder darstellt und den Parteien erlaubt, im Hinblick auf das jeweilige bilaterale Verhältnis vom MMoU abzuweichen. Auch wenn im bilateralen Verhältnis damit meist noch eine Zusatzabsprache zu treffen sein wird, erleichtert das MMoU die Aushandlung von Absprachen zur internationalen Zusammenarbeit. Da es zu rund 90 Prozent die «klassischen» Probleme der internationalen Amtshilfe bereits regelt, werden die Verhandlungen zwischen zwei Behörden auf das Wesentliche fokussiert und dadurch deutlich verkürzt.

³⁷ Die RAB veröffentlicht demgegenüber keine Inspektionsberichte, zeigt die Ergebnisse ihrer Arbeit aber jeweils im jährlichen Tätigkeitsbericht in aggregierter und anonymisierter Form auf.

Die Teilnahme am MMoU ist auf die Mitglieder der IFIAR beschränkt. Die Unterzeichnung erfolgt nach einer Überprüfung (Assessment) durch die ICWG (siehe Kapitel IFIAR), in deren Verlauf das Amtshilfedispositiv des Beitrittskandidaten gründlich überprüft wird. Kann die RAB aus rechtlichen Gründen nicht mit einem anderen IFIAR-Mitglied zusammenarbeiten, hat sie die Möglichkeit, die Amtshilfe zu verweigern. Sofern die Assessments positiv verlaufen, können die einzelnen Mitglieder das MMoU an der Plenarversammlung der IFIAR im April 2016 in Istanbul unterzeichnen.

erleichtert. Insbesondere bei der Aufsicht über die globalen Revisionsnetzwerke ist ein solches abgestimmtes Vorgehen notwendig. Die RAB hat zudem mit anderen Mitgliedern der EAIG schriftliche Stellungnahmen zu Regulierungsvorschlägen des IAASB und des IESBA eingereicht.

Da die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, hat die RAB in der EAIG lediglich einen Beobachterstatus. Die zukünftige Mitwirkung der RAB in der EAIG hängt von der institutionellen Weiterentwicklung der EAIG ab, die stark vom neuen EU-Recht geprägt ist (vgl. Kapitel Verhältnis zur Europäischen Union).

EAIG

Die RAB nimmt seit 2011 an den Sitzungen der European Audit Inspection Group (EAIG) teil, einem Gremium der Aufsichtsbehörden aus den EU-Mitgliedstaaten. Die EAIG analysiert unter anderem die Feststellungen aus den Überprüfungen der angeschlossenen Revisionsaufsichtsbehörden auf anonymisierter Basis und führt eine Analyse der Ursachen für die festgestellten Mängel durch. Die Resultate bilden unter anderem die Grundlage für Besprechungen mit Vertretern der Standardsetter und Vertretern der Revisionsnetzwerke. Zudem werden aktuelle Entwicklungen mit Blick auf die Prüfung und die Organisation von Revisionsunternehmen erörtert.

Im Jahr 2014 wurde gemeinsam mit anderen Regulatoren ein Prüfungsprogramm (sog. Common Audit Inspection Methodology, CAIM) zur Beurteilung der Qualitätssicherungssysteme nach ISQC 1 erarbeitet, das im Jahr 2015 erstmals zur Anwendung kam. Seit 2015 werden weitere Prüfprogramme zu spezifischen Themen für die Beurteilung der Mandate entwickelt. Die Einführung durch die RAB dürfte sukzessive über die nächsten Jahre erfolgen. Mit diesen Prüfprogrammen wird der Prüfungsansatz der beteiligten Aufsichtsbehörden vereinheitlicht, was auch die Vergleichbarkeit von Feststellungen

Colleges of Supervisors

Der Zusammenschluss verschiedener Ländergesellschaften von Revisionsnetzwerken auf europäischer Ebene hat behördenseitig schon vor einigen Jahren zur Bildung von sog. «Colleges of Supervisors» geführt. Innerhalb dieser Colleges koordinieren die angeschlossenen Aufsichtsbehörden einzelne Überwachungsaktivitäten. Nachdem anfänglich prozessbezogene Informationen in diesen Gremien ausgetauscht wurden, geht der Trend in Richtung Austausch von Feststellungen aus nationalen Überprüfungen. Weil die RAB nicht im gleichen Umfang wie EU-Mitgliedstaaten vertrauliche Informationen über inländische Inspektionen austauschen kann, musste sie die Zusammenarbeit in diesen Colleges aufgeben. Im Weiteren sind Art und Umfang der weiteren Zusammenarbeit der RAB in diesen Colleges ebenfalls abhängig von der Implementierung des neuen EU-Rechts (vgl. Kapitel Verhältnis zur Europäischen Union).

Zulassung

Einleitung

Nach der Zulassungserneuerungswelle im Jahr 2014 mit über 2'000 auslaufenden Zulassungen von Revisionsunternehmen, lag die Zahl der im Berichtsjahr auslaufenden Zulassungen noch bei rund 750 Dossiers.

Die Zahl der neu gestellten Erstzulassungsgesuche war im Berichtsjahr 2015 sowohl bei den natürlichen Personen als auch bei den Revisionsunternehmen im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig.

Statistiken Zulassungen

Die RAB hat im Jahr 2007 erstmals Zulassungen für natürliche und juristische Personen erteilt. Seither hat sich die Zahl der zugelassenen natürlichen Personen Jahr für Jahr erhöht. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2015 erneut fortgesetzt. Trotz zahlreicher Löschungen infolge Pensionierungen, Verzichten, Todesfällen und Zulassungsentzügen stieg die Anzahl der zugelassenen natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr um weitere

267 Personen an (siehe Abbildung 12). Somit ist die Zahl der zugelassenen natürlichen Personen seit 2007 und dem Beginn der Ausstellung von Zulassungen durch die RAB von insgesamt rund 6'300 zugelassenen natürlichen Personen kontinuierlich auf mittlerweile mehr als 8'900 definitiv zugelassene natürliche Personen gestiegen.

Abbildung 12

Zugelassene natürliche Personen und Revisionsunternehmen per 31. Dezember 2015³⁸

Zulassungsart	Revisor/in	Revisions-experte/in	Total per 31.12.2015	Total per 31.12.2014
Natürliche Personen	2'481	6'446	8'927	8'660
Einzelunternehmen	261	299	560	622
Revisionsunternehmen	811	1'609	2'420	2'512
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	33	33	23
Total Zulassungen	3'553	8'387	11'940	11'817

Nachdem im Vorjahr die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen erstmals rückläufig war, wurden auch dieses Jahr weniger Revisionsunternehmen durch die RAB zugelassen. Der Rückgang der Zulassungen für Einzelunternehmen und Revisionsunternehmen ist grösstenteils auf den Verzicht im Rahmen der Zulassungserneuerung zurückzuführen. Hingegen stieg die Anzahl der zugelassenen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (33) gegenüber dem Vorjahr (23) deutlich an. Dieser Anstieg ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass Revisionsunternehmen, welche sog. DUFI-Prüfungen durchführen, seit dem 1. Januar 2016 eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen benötigen.

Verbandsmitgliedschaften

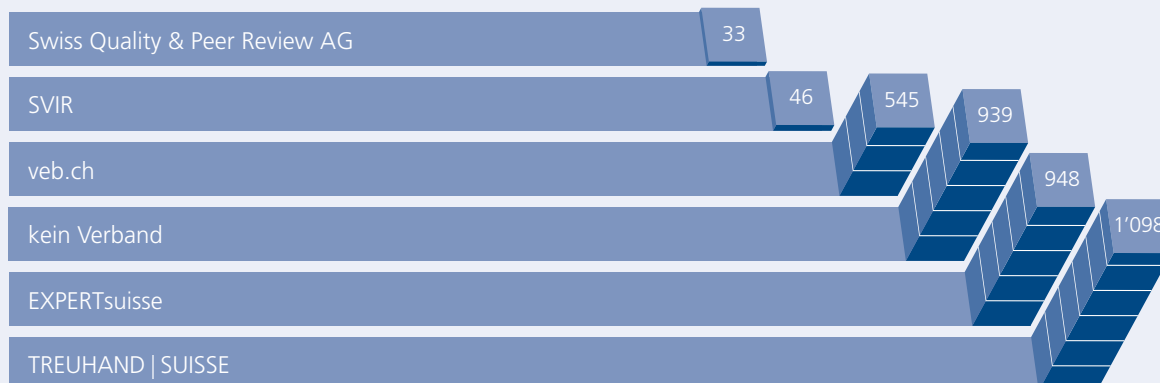
Die Mitgliedschaft in einem der Branchenverbände ist weder für die natürlichen noch für die juristischen Personen ein zwingendes Zulassungserfordernis. Dementsprechend wird dieses Kriterium durch die RAB zwar erfasst, bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen jedoch nicht berücksichtigt. Es darf dennoch vermutet werden, dass sich die freiwillige Verbandsmitgliedschaft positiv auf die Qualität der Revisionsdienstleistungen auswirkt. Dementsprechend werden Verbandsmitgliedschaften durch die RAB begrüsst. Im Jahr 2012 waren noch 1'426 Revisionsunternehmen, welche über eine Zulassung der RAB verfügten, keinem Berufsverband angeschlossen. In der Zwischenzeit sind lediglich noch 939 Revisionsunternehmen mit Zulassung ohne Verbandsmitgliedschaft (siehe Abbildung 13). Dies bedeutet, dass

rund 70 Prozent der zugelassenen Revisionsunternehmen bei mindestens einem der Berufsverbände als Firmenmitglied eingetragen sind.

³⁸ Alle Zahlen beziehen sich auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Hängige Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend ist der Status des Zulassungsverfahrens per Ende 2015.

Abbildung 13

Verbandsmitgliedschaften³⁹ von zugelassenen Revisionsunternehmen per 31. Dezember 2015



Bei den Verbandsmitgliedschaften von zugelassenen natürlichen Personen haben sich im vergangenen Jahr nur kleinere Veränderungen ergeben. Rund ein Drittel aller zugelassenen natürlichen Personen gehört unverändert keinem der Berufsverbände an.

Abbildung 14

Verbandsmitgliedschaften⁴⁰ von zugelassenen natürlichen Personen per 31. Dezember 2015



³⁹ Inkl. Mehrfachnennungen einzelner Revisionsunternehmen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

⁴⁰ Inkl. Mehrfachnennungen einzelner natürlicher Personen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

Durchführung von Revisionen

Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbringen in der Schweiz rund 24 Prozent aller eingeschränkten und ordentlichen Revisionen (siehe Abbildung 16). Bei den ordentlichen Revisionen ist dieser Anteil

jedoch wesentlich höher. Allerdings lassen nur etwas mehr als 13 Prozent der revidierten Unternehmen ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen. Obwohl insgesamt 554 Revisionsunternehmen ordentliche Revisionen erbringen, wird der grosse Anteil von 78 Prozent aller ordentlichen Revisi-

onen durch die 33 staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbracht. Mehr als zwei Drittel der als Revisionsexperten zugelassenen Revisionsunternehmen verzichten gänzlich auf die Erbringung von ordentlichen Revisionsdienstleistungen.

Abbildung 15

Häufigkeit ordentlicher Revisionsmandate (Stand 31. Dezember 2015)

Anzahl Revisionsunternehmen	2015	2014
1 bis 5 ordentliche Mandate:	377	398
6 bis 10 ordentliche Mandate:	91	101
11 oder mehr ordentliche Mandate:	86	87
Total ordentlich revidierender Revisionsunternehmen:	554	586

Abbildung 16

Gesamtzahl durchgeführter eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR)⁴¹ (Stand: 31. Dezember 2015)

Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2015	2014
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	15'178	10'744	25'922	26'324
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	78'589	3'105	81'694	82'852
Total durchgeführte Revisionen	93'767	13'849	107'616	109'176

Interne Qualitätssicherung

Der von den Revisionsunternehmen angewendete Standard zur internen Qualitätssicherung, wird auf der Basis der Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen im RAB Revisorenregister offengelegt und jährlich von der RAB erhoben.

⁴¹ Alle Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen in ihren Online-Einträgen.

Abbildung 17

Angabe der Revisionsunternehmen zum angewendeten Standard der internen Qualitätssicherung (Stand 31. Dezember 2015)



Die Anzahl von Revisionsunternehmen, welche QS 1 & PS 220 anwenden, hat gegenüber dem Vorjahr um 44 zugenommen (Vorjahr 746). Dabei ist zu beachten, dass Revisionsunternehmen, welche ordentlich prüfen, seit dem 15. Dezember 2013 den Qualitätssicherungsstandard QS 1/PS 220 oder einen höheren Standard anzuwenden haben. Immer häufiger wird der Qualitätssicherungsstandard QS 1/PS 220 aber auch freiwillig angewendet. Erfreulich ist weiter, dass Verweise auf den veralteten Qualitätssicherungsstandard PS 220 nicht mehr vorgenommen werden. Negativ getrübt wird das Bild durch den Umstand, dass nach wie vor mehr als die Hälfte aller Revisionsunternehmen auf ein vollständiges internes Qualitätssicherungssystem verzichtet. Der geplante Wegfall von Erleichterungen für Kleinunternehmen würde diese Situation jedoch verbessern (siehe nachfolgend).

Erleichterung für Kleinunternehmen

Der Bundesrat wird 2016 zu entscheiden haben, ob die aktuell geltenden Erleichterungen für Einmann-Revisionsunternehmen, welche nur eingeschränkte Revisionen durchführen, ab dem 1. September 2016 weiter verlängert werden sollen (Art. 49 Abs. 2 RAV). Der Wegfall hätte zur Folge, dass alle Revisionsunternehmen über ein ihrer Grösse und Komplexität entsprechendes internes Qualitätssicherungssystem zu verfügen haben. Weiter könnte die RAB bei einem Wegfall der Erleichterungen bei allen

Revisionsunternehmen die Einhaltung der Weiterbildungserfordernisse gleichermassen überprüfen. Diese Weiterbildungskontrolle ist aktuell nur bei Gesellschaften mit einem Qualitätssicherungssystem möglich.

Beurteilung von QS-Fragebogen

Die RAB überprüft die Anforderungen an ein bestehendes Qualitätssicherungssystem bei der Erstzulassung sowie alle fünf Jahre bei der Zulassungserneuerung. Die formelle Überprüfung der Qualitätssicherung erfolgt in erster Linie auf der Basis eines Fragebogens.

Die Auswertung der Fragebogen zeigt, dass den Systemen zur Qualitätssicherung im Allgemeinen genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Vereinzelt wurde in folgenden Bereichen Verbesserungsbedarf festgestellt:

- Interne Weiterbildung: Teilweise führen die Revisionsunternehmen keine genügende interne Weiterbildungskontrolle durch. Dabei wird übersehen, dass eine interne Kontrolle auch beim Vorhandensein von Kontrollen der Berufsverbände notwendig ist, da die Kontrolle der Berufsverbände im Wesentlichen quantitativer und nicht qualitativer Natur ist.
- Unabhängigkeit: Diese wird teilweise nur im Rahmen des Annahme- und Fortführungsprozesses beurteilt. Eine Unabhängigkeitsbe-

stätigung ist jedoch zudem jährlich von allen Mitarbeitenden eines Revisionsunternehmens einzufordern.

- Interne Nachkontrolle: Die Berichte zur internen Nachkontrolle nach QS 1 sind teilweise zu wenig firmenspezifisch und decken in einzelnen Fällen nicht alle Bereiche des Unternehmens ab. Weiter wird nicht definiert, dass alle leitenden Revisoren mindestens alle drei Jahre von der internen Nachkontrolle erfasst werden müssen.

Übertragung von Zulassungen der FINMA

Aufgrund der RAV erteilt die RAB insgesamt vier Arten von Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bzw. Prüfgesellschaften und leitende Prüfer, welche nach den Finanzmarktgesetzen prüfen:

- Prüfung von Banken, Börsen, Effektenhändler und Pfandbriefzentralen;
- Prüfung von Versicherungsunternehmen;
- Prüfung von Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Anlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektive Kapitalanlagen;
- Prüfung von Finanzintermediären, die der FINMA direkt unterstellt sind (DUFI).

Wenn die Kompetenz zur Durchführung des Auftrages sowie die dafür notwendigen Fähigkeiten gegeben sind, berechtigt die Zulassung eine Prüfgesellschaft bzw. einen leitenden Prüfer grundsätzlich zur Durchführung einer Aufsichtsprüfung lediglich in jenem Aufsichtsbereich, für welchen die Zulassung erteilt wurde. Die Trennung der einzelnen Aufsichtsbereiche bezweckt, die jeweiligen Brancheneigenheiten sowie die Besonderheiten der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung in den jeweiligen Kategorien Rechnung zu tragen.

Gemäss den Übergangsbestimmungen des RAG (Art. 43a Abs. 1 RAG) durften die Prüfgesellschaften und die leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer noch bis am 31. Dezember 2015 Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen, sofern sie per 1. Januar 2015 mit Übertragung der Aufsichtskompetenz auf die RAB über eine entsprechende Sonderzulassung der FINMA verfügten.

Seit dem 1. Januar 2016 ist für alle natürlichen und juristischen Personen, welche Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen, eine Zulassung der RAB für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen erforderlich. Die Zulassungen der FINMA sind aufgrund der Übergangsbestimmungen im RAG und in der RAV hinfällig geworden bzw. nicht mehr gültig.

Zulassung von Prüfgesellschaften

Anhand der von der FINMA an die RAB im Dezember 2014 gelieferten Informationen, ermittelte die RAB anfangs 2015, welche Prüfgesellschaften die Zulassungsvoraussetzungen erfüllten. Die Prüfgesellschaften, welche diese erfüllten, erhielten die entsprechende Zulassung im Laufe des Jahres 2015. Dafür musste kein kostenpflichtiges Zulassungsgesuch eingereicht werden, aber eine Bestätigung, dass ab dem 1. Januar 2016 keine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten

ausgeführt werden. Die Einhaltung dieser Voraussetzung wird zukünftig Gegenstand von Überprüfungen sein.

Zwei Gesellschaften verzichteten auf die Einreichung einer solchen Bestätigung und konnten daher von der RAB nicht zugelassen werden.

Prüfgesellschaften, welche bisher nur aufsichtsrechtliche Prüfungen bezüglich der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) prüften, erhielten den Status von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mit gewissen spezifischen Erleichterungen. Diese Prüfgesellschaften für DUFI dürfen jedoch auch weiterhin keine Publikumsgesellschaften prüfen. Die Ausprägung der Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bezieht sich ausschliesslich auf die Prüfung von DUFI.

Insgesamt waren per 1. Januar 2016 18 Prüfgesellschaften für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen zugelassen.

Abbildung 18

Prüfgesellschaften nach Zulassungsart (Stand 31. Dezember 2015)

Zulassungsart	Anzahl
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG / Prüfungen nach KAG / Prüfungen nach VAG / Prüfungen von DUFI	6
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG / Prüfungen nach KAG / Prüfungen von DUFI	1
Prüfungen nach KAG / Prüfungen von DUFI	1
Prüfungen nach KAG	1
Prüfungen nach VAG	1
Prüfungen von DUFI	8
Total Prüfgesellschaften	18

Zulassung von leitenden Prüfern

Unter Abstützung auf die von der FINMA erhaltenen Informationen konnte auch ermittelt werden, welche leitenden Prüfer die Anforderungen an die Praxiserfahrung (Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. a RAV) und an die Prüfstunden (Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. b RAV) erfüllen.

Ob die Anforderungen in Bezug auf die Weiterbildungsstunden (Art. 11d bis 11g Abs. 1 Bst. c RAV)

erfüllt waren, konnte nicht vorab geprüft werden. Diese Voraussetzungen müssen erst zum Stichtag vom 1. Januar 2016 erfüllt sein.

Die leitenden Prüfer, welche die Anforderungen an die Praxiserfahrung und die Prüfstunden erfüllten, erhielten die entsprechende Zulassung der RAB im Laufe des Jahres 2015 und ohne kostenpflichtiges Zulassungsgesuch. Die Personen, welche die Anforderungen in einem Bereich der Zulassung z.B. DUFI nicht erfüllten, wurden

entsprechend informiert und hatten die Möglichkeit, ein kostenpflichtiges Zulassungsgesuch zu stellen und den dokumentarischen Nachweis zu erbringen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Von dieser Möglichkeit machten nur wenige Personen Gebrauch.

Insgesamt waren per 1. Januar 2016 212 leitende Prüferinnen und leitende Prüfer mit insgesamt 312 Zulassungen zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen zugelassen:

Abbildung 19

Leitende Prüfer nach Zulassungsart (Stand 31. Dezember 2015)

Zulassungsart	Anzahl leitende Prüfer
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG / Prüfungen nach KAG / Prüfungen von DUFI	31
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG / Prüfungen nach KAG	28
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG / Prüfungen nach VAG	1
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG / Prüfungen von DUFI	6
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG	59
Prüfungen nach KAG / Prüfungen von DUFI	3
Prüfungen nach VAG	39
Prüfungen nach KAG	20
Prüfungen von DUFI	25
Total Zulassungen	212
Zulassungsart	Anzahl Zulassungen
Prüfungen nach BankG, BEHG und PfG	125
Prüfungen nach KAG	82
Prüfungen nach VAG	40
Prüfungen von DUFI	65
Total Zulassungen	312

Erneuerung der Zulassung

Alle fünf Jahre müssen alle zugelassenen Revisionsunternehmen ihre Zulassung erneuern, um weiterhin gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen zu dürfen. Nachdem die RAB im Vorjahr über 1'500 Gesuche um Zulassungserneuerung bewältigte, wurden im vorlie-

genden Berichtsjahr 541 Zulassungserneuerungsgesuche durch die RAB geprüft (siehe Abbildung 20).

Statistik

Im Jahr 2015 waren insgesamt 749 Revisionsunternehmen zur Erneuerung der Zulassung fällig. Wie bereits im Vorjahr hat ein grosser Teil der Revisionsunternehmen nach Ablauf der fünfjährigen Zulassungsdauer auf eine erneute Zulassung verzichtet. Rund ein Sechstel (16%) der betroffenen Revisionsunterneh-

men teilte der RAB einen Verzicht auf die Zulassungserneuerung mit. Mit Ablauf der bestehenden Zulassungsdauer wurden diese Revisionsunternehmen aus dem öffentlichen Register der RAB gelöscht. Weitere 7% der von der Zulassungserneuerung betroffenen Revisionsunternehmen reichten der RAB trotz wiederholter Aufforderung keine Unterlagen ein. Diese Revisionsunternehmen wurden

ebenfalls mit Ablauf der bestehenden Zulassung aus dem Revisorenregister gelöscht. Zudem beantragten 4% der für die Zulassungserneuerung fälligen Revisionsunternehmen vor Ablauf der auf fünf Jahre befristeten Zulassung eine Löschung aus dem Revisorenregister. Diese Unternehmen wurden nach Eingang des entsprechenden Rückzugsformulars ebenfalls aus dem öffentlichen Register gestrichen.

Abbildung 20

Anzahl erteilter Zulassungserneuerungen im 2015

Zulassungsart	Revisor	Revisions-experte	Total 2015	Total 2014
Einzelunternehmen	35	40	75	287
Revisionsunternehmen	165	293	458	1'275
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	0	8	8	3
Total Zulassungserneuerungen	200	341	541	1'565

Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision im Allgemeinen

Das Gesetz sieht sowohl bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 1 OR) als auch bei der eingeschränkten Revision (Art. 729 Abs. 1 OR) vor, dass die Revisionsstelle unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden muss. In beiden Fällen darf die Unabhängigkeit weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Zu Gunsten der eingeschränkten Revision macht das Gesetz zwei Ausnahmen: Zum einen ist das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft grundsätzlich zulässig; sofern allerdings das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden (Art. 729 Abs. 2 OR). Zum anderen besteht keine Pflicht des leitenden Revisors, nach sieben Jahren zu rotieren (Art. 730a Abs. 2 OR).

Umgekehrt bedeutet dies, dass die im Gesetz erwähnten Unvereinbarkeiten (Art. 728 Abs. 2 OR) sowohl für die ordentliche als auch für die eingeschränkte Revision gelten. Seit der Inkraftsetzung des neuen Rechts im Jahr 2008 richtet sich die Praxis der RAB nach diesen Vorgaben.

Dennoch war vereinzelt die Meinung anzutreffen, dass der Gesetzgeber bei der eingeschränkten Revision nicht nur punktuelle, sondern ganz generelle Erleichterungen in Sachen Unabhängigkeit habe schaffen wollen. Allerdings besteht mangels gesetzlicher Grundlage neben den beiden erwähnten Konstellationen kein Raum für weitere Ausnahmen; in den Materialien (Botschaft, parlamentarische Beratungen) fehlt jeder Hinweis auf einen grundsätzlich «grosszügigeren» Begriff der Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision⁴².

Die Rechtsprechung hat sich auch 2015 mit dieser Frage befasst und ist erneut zum Schluss gekommen, dass die bisherige Praxis der RAB rechtskonform ist⁴³. Dabei hat sich das Bundesverwaltungsgericht auch

mit den erwähnten jüngeren Meinungsäusserungen auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass diese lediglich die persönliche Ansicht der Autoren widerspiegeln. Die Unvereinbarkeitsgründe bei der ordentlichen Revision sind daher auch bei der eingeschränkten Revision von Bedeutung, wenn nicht der Anschein einer offensichtlichen Befangenheit entstehen soll. Es besteht folglich kein Anlass, von der «ständigen Rechtsprechung» abzuweichen, wonach die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision und bei der eingeschränkten Revision grundsätzlich dieselben sind⁴⁴.

⁴² Vgl. dazu die Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2014, 34 f.

⁴³ Vgl. die Urteile des BGer Nr. 2C_125/2015 vom 1. Juni 2015 (E. 4.2: «nicht grundlegend anders») sowie des BVGer Nr. B-4868/2014 vom 8. Oktober 2015 (E. 5.5: «grundsätzlich dieselben») und Nr. B-2632/2014 vom 15. Dezember 2015 (E. 3.2.1: «grundsätzlich kein Unterschied»).

⁴⁴ Vgl. Urteil des BVGer Nr. B-4868/2014 vom 8. Oktober 2015, E. 5.5.

FAQ zur Mitwirkung bei der Buchführung

Aus Anlass der Neuauflage des Standards zur Eingeschränkten Revision hat die RAB das FAQ vom 18. Juli 2011 zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision am 21. August 2015 in überarbeiteter Form veröffentlicht. Dieses behandelt die Frage, wie weit die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle bei der Buchführung mitwirken oder andere Dienstleistungen erbringen darf, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Neu ist insbesondere die Möglichkeit der sog. mandatsbezogenen Trennung. Da die RAB im Bereich der eingeschränkten Revision grundsätzlich über keine Regulierungskompetenzen verfügt, bringt das FAQ nur die fachliche Meinung der RAB zum Ausdruck.

Unabhängigkeit der RAB

Die RAB legt grossen Wert auf die Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Es ist daher berechtigt, den Grad der Unabhängigkeit der RAB selbst insbesondere von der beaufsichtigten Branche zu evaluieren. Die Überprüfung der Unabhängigkeit von insgesamt 16 Aufsichts- und Regulierungsbehörden der dezentralen Bundesverwaltung durch die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) hat ergeben, dass die RAB mit 27 aus 30 Punkten über die höchste Unabhängigkeit unter den beurteilten Behörden verfügt. Die PVK empfiehlt aber, die Genehmigung durch den Bundesrat bei der Wahl des Direktors durch den Verwaltungsrat der RAB und bei den vom Verwaltungsrat der RAB vorgeschlagenen strategischen Zielen zu überprüfen⁴⁵.

⁴⁵ www.parlament.ch > Organe > Die Kommissionen > Aufsichtskommissionen > GPK > Berichte



Verwaltungsrat der RAB v. l. Daniel Oyon, Conrad Meyer, Thomas Rufer, Sabine Kilgus und Renato Fassbind

Enforcement und Rechtsprechung

Enforcement

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 11 Zulassungsgesuche abgewiesen (Vorjahr: fünf). Fünf Personen haben ihre Gesuche oder ihre Zulassungen während laufenden Verfahren zurückgezogen (Vorjahr: sieben). Auf ein Gesuch konnte wegen fehlender Unterlagen nicht eingetreten werden (Vorjahr: keine). Zudem wurden 14 Zulassungsentzüge verhängt (Vorjahr: 21) und 34 Verweise ausgesprochen (Vorjahr: keine). Der Anstieg der Verweise hängt zum einen mit der Möglichkeit der RAB zusammen, seit dem 1. Januar 2015 auch gegenüber nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und Personen Verweise auszusprechen. Zum anderen stehen die meisten Verweise im Zusammenhang mit Mängeln, die im Rahmen der Erneuerung der Zulassung von nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen identifiziert wurden. Da die Erneuerung der Zulassung nur alle fünf Jahre stattfindet, ist 2016 mit deutlich weniger Verweisen zu rechnen.

Rechtsprechung

Die Eidgenössischen Gerichte (Bundesverwaltungsgericht [BVGer], Bundesstrafgericht [BStGer] und Bundesgericht [BGer]) haben sich auch dieses Jahr mit der Praxis der RAB und insbesondere mit dem Entzug der Zulassung von Revisoren und Revisionsexperten auseinandergesetzt. Eine abschliessende Liste der ergangenen Urteile findet sich in auf Seite 51. Erwähnenswert sind namentlich die nachfolgend erwähnten Urteile.

Der Entzug der Zulassung eines Revisors für zwei Jahre ist gemäss BVGer⁴⁶ verhältnismässig, wenn dieser als leitender Revisor bei der Prüfung eines Konzerns bzw. diverser Tochterunternehmen einerseits regelmässig an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen und an diesen ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten hat und andererseits einen

bedeutenden Aktionär (23.63 % der Aktien) an VR-Sitzungen und Generalversammlung vertreten sowie an einer ausserordentlichen Generalversammlung die Funktion des Tagungspräsidenten ausgeübt hat. Der leitende Revisor war damit zumindest dem Anschein nach als Mitglied des Verwaltungsrates und somit in Entscheidungsfunktion für das geprüfte Unternehmen tätig und hat eine enge geschäftliche Beziehung zu einem Verwaltungsrat bzw. bedeutenden Aktionär des geprüften Unternehmens gepflegt. Nach Auffassung des Gerichts ändert sich hieran nichts, wenn die Aktionäre der geprüften Unternehmen der Verletzung zur Unabhängigkeit zustimmen. Ebenfalls irrelevant ist die Tatsache, dass das Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der bedeutende Aktionär in der Vollmacht an den leitenden Revisor jeweils klare Anweisungen für seine Vertretung erteilt hat. Auf Beschwerde gegen dieses Urteil hin hat das BGer⁴⁷ die Verletzung der Unabhängigkeit bestätigt. Es kam aber zum Schluss, dass sie letztlich nur auf einem Mandat stattgefunden hat und dass der rechtswidrige Zustand auf Initiative des leitenden Revisors hin und vor Intervention der RAB beseitigt wurde. Das Gericht kam daher zum Schluss, dass der Entzug der Zulassung unter diesen besonderen Umständen ohne vorgängige Androhung des Entzugs der Zulassung nicht zulässig ist⁴⁸.

Das BGer⁴⁹ hat sich in einem anderen Fall mit der Verletzung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der Revision der Konzernrechnung eines börsenkotierten Unternehmens befasst. Der leitende Revisor hatte dabei übersehen, dass ein Passivdarlehen und damit auch der Gewinn um CHF 14 Millionen zu hoch bzw. zu tief ausgewiesen worden waren. Das Gericht hat festgehalten, dass die Verletzung der sogenannten 20 Prozent-Regel (Art. 6 Abs. 1 Bst. b RAG) sich auf das Revisionsunternehmen und nicht auf die einzelne Revisionsdienstleistung bezieht und daher dem leiten-

den Revisor nicht entgegen gehalten werden kann. Umgekehrt ist letzterer verantwortlich für die Prüfqualität auf dem Revisionsmandat (Art. 18 RAG), was aber keine natürliche oder adäquate Kausalität zwischen seinem Verhalten und den Fehlleistungen eines Mitglieds des Prüfungsteams voraussetzt. Das BGer hat den Entscheid des BVGer und damit auch den Verweis der RAB gegen den leitenden Revisor bestätigt.

Das BVGer⁵⁰ hat sich weiter auch mit der Rechtsnatur eines Prüfungsberichts befasst, der von einem zugelassenen Revisor zur Kapitalherabsetzung einer Aktiengesellschaft erstellt wurde. Anders als der Beschwerdeführer kam das Gericht zum Schluss, dass der Revisionsbericht (überschrieben mit «Bericht der Revisionsstelle», bezugnehmend auf Art. 732 Abs. 2 OR, mit einer Bestätigung, wonach die gesetzlichen Vorgaben an Zulassung und Unabhängigkeit erfüllt sind, und versehen mit einer Prüfbestätigung) als solcher im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Mit Blick auf die Rechtsnatur eines Revisionsberichts gehen somit allfällige Unklarheiten zu Lasten derjenigen Person, die den Bericht formuliert hat. Der Beschwerdeführer hätte die Möglichkeit gehabt, im umstrittenen Bericht ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht

⁴⁶ Urteil des BVGer Nr. B-1826/2013 vom 7. Januar 2015.

⁴⁷ Urteil des BGer Nr. 2C_125/2015 vom 1. Juni 2015.

⁴⁸ Die RAB hat beim BGer die Revision dieses Urteils beantragt, weil sie der Auffassung ist, dass es auf einer fehlerhaften Feststellung des Sachverhalts beruht. Insbesondere haben die erwähnten Normverstösse nicht nur auf einem einzigen Mandat, sondern auf 13 Revisionsmandaten stattgefunden, und der leitende Revisor hat den gesetzeskonformen Zustand erst nach der Intervention der RAB wieder hergestellt und nicht schon vorher. Mit Urteil vom 30. Juli 2015 hat das Bundesgericht das Revisionsgesuch abgewiesen.

⁴⁹ Urteil des BGer Nr. 2C_163/2014 vom 15. Januar 2015 (ergangen auf Beschwerde hin gegen das Urteil des BVGer Nr. B-3736/2012 vom 7. Januar 2014, vgl. dazu die Ausführungen im Tätigkeitsbericht der RAB für das Jahr 2014, S. 36).

⁵⁰ Urteil des BVGer Nr. B-437/2014 vom 18. September 2015.

um einen Revisionsbericht im Sinne des Gesetzes handelt. Da dies nicht geschehen ist, hat der leitende Revisor mit der Zulassung als Revisor einen Revisionsbericht erstellt, für den er die Zulassung als Revisionsexperte gebraucht hätte.

Das BVGer⁵¹ hat schliesslich auch die Frage beurteilt, ob die RAB anonyme Hinweise von Drittpersonen auf mögliche Verletzungen der Unabhängigkeit gegen einen zugelassenen Revisionsexperten verwenden darf. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Verwendung rechtskonform ist, auch wenn zugelassene Revisoren und zugelassene Revisionsexperten keiner Aufsicht durch die RAB unterstehen. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag der RAB und aus den im Gesetz erwähnten Möglichkeiten des Entzugs der Zulassung und der Erteilung eines Verweises. Eine ausdrückliche

gesetzliche Grundlage ist dagegen nicht notwendig. Die Ausführungen des Gerichts zur Unabhängigkeit bei eingeschränkt prüfenden Revisionsstellen werden im Kapitel über die Unabhängigkeit dargestellt.

⁵¹ Urteil des BVGer Nr. B-4868/2014 vom 8. Oktober 2015.



Geschäftsleitung der RAB v.l. Heinz Meier, Reto Sanwald, Frank Schneider, Martin Hürzeler und Sébastien Derada

Organisation der RAB

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit	
Eingliederung in Bundesverwaltung	Unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung, administrativ dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet	
Sitz	Bern	
Organe der RAB	Verwaltungsrat	Thomas Rufer (Präsident), Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer Sabine Kilgus (Vizepräsidentin), Prof. Dr., Rechtsanwältin Renato Fassbind, Dr., US CPA (bis 31. Dezember 2015) Wanda Eriksen-Grundbacher, dipl. Wirtschaftsprüferin, US CPA (ab 1. Januar 2016) Conrad Meyer, Prof., Dr. Daniel Oyon, Prof., Dr.
	Geschäftsleitung	Frank Schneider, Direktor, Executive MBA ZFH, dipl. Wirtschaftsprüfer Reto Sanwald, stellvertretender Direktor, Leiter Abteilung Recht und Internationales, Dr. iur., Rechtsanwalt Martin Hürzeler, Leiter Abteilung Financial Audit, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer Heinz Meier, Leiter Abteilung Regulatory Audit, dipl. Wirtschaftsprüfer Sébastien Derada, Leiter Abteilung Zulassung
	Revisionsstelle	Eidg. Finanzkontrolle (EFK)
Anzahl Mitarbeitende	30 Mitarbeitende, verteilt auf 26 Vollzeitstellen (Stand 31.12.2015). Per Ende Vorjahr waren 30 Mitarbeitende, verteilt auf 24 Vollzeitstellen bei der RAB tätig.	
Finanzierung	Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Steuergelder werden keine beansprucht.	
Gesetzlicher Auftrag	Sicherstellung der ordnungsgemässen Erbringung und der Gewährleistung der Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen.	
Zuständigkeiten	Beurteilung von Zulassungsgesuchen, Aufsicht über die Revisionsunternehmen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses und Leistung von internationaler Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.	
Unabhängigkeit/Aufsicht	Die RAB übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig aus, untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	

Abkürzungsverzeichnis

AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AO	Aufsichtsorganisation
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 30. April 2014 (SR 952.02)
BBl	Bundesblatt
BGE	Entscheid des Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht (Lausanne)
BVGE	Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen)
CAIM	Common Audit Inspection Audit Methodology
DUFI	Direkt der FINMA unterstellter Finanzintermediär
EAIG	European Audit Inspection Group
E-FIDLEG	Entwurf zum Finanzmarktdienstleistungsgesetz vom 4. November 2015
E-FINIG	Entwurf zum Finanzinstitutsgesetz vom 4. November 2015
E-FINMAG	Entwurf zur Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 4. November 2015
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EQCR	EQCR Engagement Quality Control Reviewer
E-RAG	Entwürfe zur Änderung des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 1. Juli 2015 und vom 4. November 2015
ESBK	Eidg. Spielbankenkommission
EU	Europäische Union
EWG	Enforcement Working Group
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMA-PV	Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Oktober 2008 (SR 956.161)
FINMA-RS	Rundschreiben der FINMA
GAFI	Groupe d'action financière
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
G-SIBs	Global Systemically Important Banks
G-SIIs	Global Systemically Important Insurers
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
GwV	Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015 (SR 955.01)
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
ICWG	International Cooperation Working Group
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards

IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
ISQC 1	International Standard on Quality Control 1
IWWG	Inspection Workshop Working Group
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KKV	Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KVAG	Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 (SR 832.12)
MoU	Memorandum of Understanding
MMoU	Multilaterales Memorandum of Understanding
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OTC	Over-the-Counter, der ausserbörsliche Handel zwischen Finanzmarktteilnehmern
PCAOB	US-amerikanisches Public Company Accounting Oversight Board
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrolle
PS	Schweizer Prüfungsstandards der EXPERTsuisse
QS 1	Schweizer Qualitätssicherungsstandard 1
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 15. Dezember 2005 (SR 221.302)
RAV	Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (SR 221.302.3)
Rz	Randziffer
SCWG	Standards Coordination Working Group
SER	SIX Exchange Regulation
SMI	Swiss Market Index
SoP	Statement of Protocol
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRO	Selbstregulierungsorganisation
SSC	Shared Service Center
VegüV	Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (SR 221.331)
VSBG	Spielbankenverordnung vom 24. September 2004 (SR 935.521)

Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

Basierend auf einer Grundzulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz ist insbesondere für die Prüfungstätigkeit

in folgenden Bereichen eine Sonderzulassung der RAB oder eine gesetzliche Zulassung einer anderen

Behörde notwendig. In einigen Prüfungsbereichen genügt die Grundzulassung der RAB (Stand: 1. Januar 2016).

Revision / Prüfung im Bereich	Grundzulassung nach RAG: Revisionsunternehmen	Grundzulassung nach RAG: leiten-der Revisor	Zuständig für Sonder-/ spezial-gesetzl. Zulassung	zusätzliche Anforderungen
Banken/Finanzmarktstrukturen ⁵² /Finanzgruppen/Effektenhändler/öffentliche Kaufangebote/Pfandbriefzentralen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Kollektive Kapitalanlagen ⁵³	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Versicherungen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Finanzintermediäre (Bekämpfung der Geldwäscherei)	Revisor (staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen) ⁵⁴	Revisor	RAB/SRO ⁵⁵	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV und Art. 24 GwG
Vorsorgeeinrichtungen	Revisionsexperte ⁵⁶	Revisionsexperte	(OAK BV)	–
Krankenkassen	Revisionsexperte	Revisionsexperte	(BAG)	–
Spielbanken	Revisionsexperte	Revisionsexperte	ESBK	Art. 75 VSBG
AHV-Prüfungen	Revisionsexperte	Revisionsexperte	BSV	Art. 165 AHVV

⁵² Darunter fallen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme.

⁵³ Darunter fallen Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

⁵⁴ Die zugelassene Prüfgesellschaft muss grundsätzlich nur die Anforderungen an Revisionsunternehmen mit der Zulassung als Revisor erfüllen, hat aber, sofern sie direkt der FINMA unterstellte Finanzintermediäre (DUFI) nach den Vorgaben des GwG prüft, dennoch den Status eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens.

⁵⁵ Die RAB ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung von DUFI. Für die Zulassung zur Prüfung von Finanzintermediären, die sich einer SRO angeschlossen haben, ist die jeweilige SRO zuständig (Art. 11a RAV).

⁵⁶ Es besteht eine Ausnahme: Als Revisionsstelle für Anlagestiftungen können nur Revisionsunternehmen tätig sein, die über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen verfügen (Art. 9 Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen, ASV; SR 831.403.2).

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Stand: 31. Dezember 2015

RAB-Nr.	Firma/Name	Ort
500003	PricewaterhouseCoopers AG	Zürich
500012	T + R AG	Gümligen
500038	Grant Thornton Bankrevision AG	Zürich
500149	OBT AG	St. Gallen
500241	MAZARS SA	Vernier
500420	Deloitte AG	Zürich
500436	REFIDAR MOORE STEPHENS AG	Glattbrugg
500498	PKF Wirtschaftsprüfung AG	Zürich
500505	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner	Schwyz
500646	Ernst & Young AG	Basel
500705	BDO AG	Zürich
500762	Balmer-Etienne AG	Luzern
500959	BDO Visura International AG	Zürich
501091	Provida Wirtschaftsprüfung AG	St. Gallen
501382	Berney & Associés SA Société Fiduciaire	Genève
501403	KPMG AG	Zürich
501470	Ferax Treuhand AG	Zürich
501570	Fiduciaire FIDAG SA	Martigny
501839	Grant Thornton AG	Zürich
502658	Treureva AG	Zürich
504689	SWA Swiss Auditors AG	Pfäffikon
504736	PKF CERTIFICA SA	Lugano
504792	Asset Management Audit & Compliance SA	Genève
505046	MOORE STEPHENS EXPERT (ZURICH) AG	Zürich
505062	AML Revisions AG *	Zürich
505065	TEBOR Treuhand AG *	Zug
505070	VQF Audit AG *	Zug
505073	Multifiduciaire Léman SA *	Montreux
505077	CF Compagnie fiduciaire de révision sa *	Genève
505078	Interfida SA *	Chiasso
505081	MOORE STEPHENS REFIDAR SA *	Genève
505093	RFC – Révision Fiscalité Conseils SA *	Satigny
600001	Deloitte & Co. S.A.	Buenos Aires

* Ausschlüssich zur Prüfung von direkt der FINMA unterstellten Finanzintermediären zugelassen.

Anerkennung von ausländischen Behörden

Stand: 31. Dezember 2015

Der Bundesrat hat folgende ausländische Revisionsaufsichtsbehörden als gleichwertig anerkannt:

Land	Behörde
Belgien	Belgien Chambre de renvoi et de mise en état (CRME/KVI)
Bulgarien	Commission for Public Oversight of Statutory Auditors (CPOSA)
Dänemark	Danish Business Authority (DBA) incl., Danish Supervisory Authority on Audit (DSAA) and Danish Disciplinary Board on Auditors (DDBA)
Deutschland	Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)
Finland	Auditing Board of the Central Chamber of Commerce (AB3C)
Frankreich	Haut Conseil du commissariat aux comptes (H3C)
Grossbritannien	Financial Reporting Council (FRC)
Irland	Irish Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)
Island	Public Auditors Oversight Board (PAOB)
Italien	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB)
Japan	Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAFOB)
Kanada	Canadian Public Accountability Board (CPAB)
Kroatien	Croatian Audit Public Oversight Committee
Lettland	Ministry of Finance, Department of Taxes Administration and Accounting Policy, Audit Oversight Commission
Liechtenstein	Financial Market Authority Liechtenstein (FMA)
Litauen	Authority of Audit and Accounting (AAA)
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
Malta	Ministry of Finance, The Economy & Investment
Niederlande	Netherlands Authority For the Financial Markets (AFM)
Norwegen	Finanstilsynet
Österreich	Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (QKB)
Poland	Audit Oversight Commission (AOC)
Portugal	Conselho Nacional de Supervisao de Auditoria (CNSA)
Rumänien	Consiliul Pentru Supravegherea În Interes Public A Profesiei Contabile (CSIPPC)
Schweden	Supervisory Board of Public Accountants
Slovenien	Agency for Public Oversight of Auditing
Slowakei	Úrad pre dohľad nad výkonom auditu (UDVA)
Spanien	Instituto de Contabilidad y Auditoria de Cuentas (ICAC)
Südafrika	Independent Regulatory Board for Auditors (IRBA)
Tschechische Republik	Audit Public Oversight Council
Ungarn	Auditors' Public Oversight Committee
Vereinigte Staaten von Amerika	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Stand: 31. Dezember 2015

Land	Behörde	Absprache
Deutschland	Abschlussprüferkommission (APAK)	Absichtserklärung (2012)
Finnland	Auditing Board of the Central Chamber of Commerce (AB3C)	Memorandum of Understanding (2014)
Frankreich	Haut Conseil du commissariat aux comptes (H3C)	Protocole de coopération (2013)
Kanada	Canadian Public Accountability Board (CPAB)	Memorandum of Understanding (2014)
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht (FMA)	Absichtserklärung (2013)
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Memorandum of Understanding (2013)
Niederlande	Netherlands Authority for the Financial Markets (AFM)	Memorandum of Understanding (2012)
Vereinte Staaten von Amerika	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)	Statement of Protocol (2011) Addendum (2014)
Vereinigtes Königreich	Financial Reporting Council (FRC)	Memorandum of Understanding (2014)

Schweizer Revisionsunternehmen in der EU⁵⁷

Stand: 31. Dezember 2015

Land	Registrierte Schweizer Revisionsunternehmen
Deutschland (Abschlussprüferaufsichtskommission)	Aufgrund des MoU zwischen Deutschland und der Schweiz entfällt die Registrierungspflicht in Deutschland.
Grossbritannien (Professional Oversight Board, FRC)	Deloitte AG, Ernst & Young AG, KPMG AG, PwC AG (4)
Finnland (The Auditing Board of the Central Chamber of Commerce of Finland)	Ernst & Young AG, KPMG AG (2)
Frankreich (Haut Conseil du Commissariat aux Comptes)	Ernst & Young AG, KPMG AG, PwC AG (3)
Irland (Irish Auditing & Accounting Supervisory Authority)	Ernst & Young AG, KPMG AG, PwC AG (3)
Italien (CONSOB)	Ernst & Young AG, KPMG AG, PwC AG (3)
Liechtenstein (Finanzmarktaufsicht FMA)	(21) ⁵⁸
Luxemburg (Commission de Surveillance du Secteur Financier)	Deloitte AG, Ernst & Young AG, KPMG AG, PwC AG (4)
Niederlande (Netherlands Authority for the Financial Markets)	Ernst & Young AG (1)
Norwegen (Finanstilsynet The Financial Supervisory Authority of Norway)	PwC AG (1)
Spanien (Accounting and Auditing Institute ICAC)	PwC AG (1)
Schweden (Swedish Supervisory Board of Public Accountants)	Ernst & Young AG, KPMG AG, PwC AG (3)

⁵⁷ Quelle: Meldungen der betreffenden Revisionsunternehmen an die RAB. Es ist daran zu erinnern, dass die Registrierung bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde der RAB gegenüber meldepflichtig ist (Rz 22 Bst. c Ziff. 1 des Rundschreibens 1/2010 vom 31. März 2010 über die Berichterstattung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen an die RAB). Es wird nicht zwischen provisorischer und definitiver Registrierung unterschieden. Entscheidend ist die Ermächtigung für Schweizer Revisionsunternehmen, in diesen Ländern gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen zu erbringen.

⁵⁸ Allemann, Zinsli & Partner AG, Bankrevisions- und Treuhand AG, BDO AG, Buchhaltungs- und Revisions- AG, Curator Revision AG, Ernst & Young AG, Fiduciaria Biaggini S.A., Haussmann & Partner, Haussmann Revision AG, KPMG AG, Lie Audit GmbH, Mittner + Partner, Treuhand Beratung Revision Kommanditgesellschaft, Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG, Ostschweizerische Treuhand- Gesellschaft AG, PricewaterhouseCoopers AG, Revigroup Lugano SA, Revion Treuhand AG, RRT AG Treuhand und Revision, TEAG Treuhandbüro Eggenberger AG, WPS Revision AG und Wälti Treuhand und Revisionen AG.

Gerichtsurteile 2015

Stand: 31. Dezember 2015

Nachstehend findet sich die vollständige Liste der Urteile der Eidgenössischen Gerichte aus dem Jahr 2015, welche einen Zusammenhang mit der RAB haben. Die Entscheide erscheinen in chronologischer Reihenfolge sowie jeweils mit einem kurzen Hinweis auf die behandelte Thematik und die Schlussfolgerung des Gerichts.

- Urteil des BVGer Nr. B-1826/2013 vom 7. Januar 2015: Verletzung der Vorschriften zur Unabhängigkeit. Regelmässige Teilnahme und Vertretung eines VR-Mitglieds durch den leitenden Revisor an VR-Sitzungen mehrerer Tochtergesellschaften eines Konzerns. Zudem Vertretung eines bedeutenden Aktionärs (23.63% der Aktien) an Generalversammlungen und Ausübung der Funktion des Tagungspräsidenten an einer ausserordentlichen Generalversammlung des geprüften Unternehmens. Entzug der Zulassung für zwei Jahre. Abweisung der Beschwerde.
- Urteil des BGer Nr. 2C_163/2014 vom 15. Januar 2015: Verletzung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der Revision der Konzernrechnung eines börsenkotierten Unternehmens (Über- bzw. Unterbewertung eines Passivdarlehens bzw. des Gewinns um CHF 14 Millionen ohne entsprechende Feststellung des leitenden Revisors). Verweis gegen den leitenden Revisor. Abweisung der Beschwerde.
- Urteil des BVGer Nr. B-4540/2013 vom 23. März 2015: Prüfung eines nicht registrierten patronalen Wohlfahrtsfonds durch einen zugelassenen Revisor trotz Notwendigkeit der Zulassung als Revisionsexperte. Entzug der Zulassung für ein Jahr. Gutheissung der Beschwerde mit der Begründung, dass der Normverstoss nicht schwer genug wiege für den Entzug der Zulassung.
- Urteil des BGer Nr. 2C_125/2015 vom 1. Juni 2015: Verletzung

der Unabhängigkeit. Beschwerde gegen das Urteil des BVGer Nr. B-1826/2013 vom 7. Januar 2015 (vgl. dazu vorne). Teilweise Gutheissung der Beschwerde mit der Begründung, dass der Normverstoss nur ein Mandat betraf und dass der rechtswidrige Zustand auf Initiative des leitenden Revisors und vor der Intervention der RAB beseitigt wurde. Vor diesem Hintergrund wäre die Androhung des Entzugs verhältnismässig gewesen⁵⁹.

- Urteil des BGer Nr. 2C_63/2015 vom 10. Juni 2015: Keine Berücksichtigung von Fachpraxis vor Antritt einer anerkannten Ausbildung im Rahmen eines Härtefalls (Art. 43 Abs. 6 RAG). Nichteintreten auf die Beschwerde.
- Urteil des BStGer Nr. BB.2015.30 vom 24. Juni 2015: Weigerung der RAB, der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Identität eines «Whistleblowers» mitzuteilen. Gutheissung des Antrags des Staatsanwalts, wonach die Identität offenzulegen ist, mit der Begründung, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu einer möglichen Verletzung des Bankkundengeheimnisses im vorliegenden Fall dem Interesse des Whistleblowers auf Anonymität vorgehen.
- Urteil des BVGer Nr. B-1577/2015 vom 17. August 2015: Ungenügende Prüfungshandlungen im Rahmen der Revision der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung (mangelnde Berücksichtigung von Vorgaben auf Stufe Gesetz, Verordnung und Berufsrecht sowie mangelnde Prüfstrategie und fehlende kritische Grundhaltung). Entzug der Zulassung für fünf Jahre. Abweisung der Beschwerde. Noch nicht rechtskräftig.
- Urteil des BVGer Nr. B-437/2014 vom 18. September 2015: Prüfungsbericht zu einer Kapitalherabsetzung (Art. 732 Abs. 2 OR) durch einen zugelassenen Revisor trotz

Notwendigkeit der Zulassung als Revisionsexperte. Entzug der Zulassung für zwei Jahre. Abweisung der Beschwerde.

- Urteil des BVGer Nr. B-4868/2014 vom 8. Oktober 2015: Verletzung der Unabhängigkeit. Revision von zwei Gesellschaften während mehreren Jahren trotz enger geschäftlicher Beziehung zwischen dem leitendem Revisor und einem VR-Mitglied der geprüften Unternehmen. Entzug der Zulassung für zwei Jahre. Abweisung der Beschwerde. Noch nicht rechtskräftig.
- Urteil des BVGer Nr. B-3224/2013 vom 23. November 2015: Entzug der Zulassung als Prüfgesellschaft für Aufsichtsprüfungen nach dem GwG und dem KAG durch die FINMA wegen mangelnder Sorgfalt und fehlendem Vertrauen in die Prüfung. Übertragung des Verfahrens auf Grund der Zuständigkeit der RAB zur Aufsicht über Prüfgesellschaften ab dem 1. Januar 2015. Abweisung der Beschwerde. Noch nicht rechtskräftig.
- Urteil des BVGer Nr. B-2632/2014 vom 15. Dezember 2015: Verletzung der Unabhängigkeit. Revision von Gesellschaften während mehreren Jahren trotz enger geschäftlicher Beziehung des leitenden Revisors zu einem VR-Mitglied der geprüften Unternehmen. Zudem gegenseitige Revision. Entzug der Zulassung für zwei Jahre. Abweisung der Beschwerde. Noch nicht rechtskräftig.

⁵⁹ Die RAB hat beim BGer die Revision dieses Urteils beantragt, weil sie der Auffassung ist, dass es auf einer fehlerhaften Feststellung des Sachverhalts beruht. Mit Urteil vom 30. Juli 2015 hat das Bundesgericht das Revisionsgesuch abgewiesen (Urteil des BGer Nr. 2F_13/2015).

Jahresrechnung der RAB

Bilanz

Zahlen in CHF

	Anhang	31.12.2015	31.12.2014
Flüssige Mittel	4	6'080'801	6'531'504
Forderungen	5	180'002	244'597
Angefangene Arbeiten	6	861'000	251'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	72'254	64'836
Umlaufvermögen		7'194'057	7'091'937
Finanzanlagen	8	221'058	259'039
Sachanlagen	9	306'246	408'113
Immaterielle Anlagen	10	127'424	89'987
Anlagevermögen		654'728	757'139
Total Aktiven		7'848'785	7'849'076
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leistungen		80'470	119'317
Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen	11	84'677	80'109
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen		123'278	122'492
Kurzfristige Rückstellungen	12	199'809	182'800
Passive Rechnungsabgrenzungen	13	312'931	325'278
Abgrenzung Zulassungsgebühren	14	807'260	720'260
Kurzfristiges Fremdkapital		1'608'425	1'550'256
Abgrenzung Zulassungsgebühren	14	1'440'360	1'798'820
Langfristiges Fremdkapital		1'440'360	1'798'820
Reserven	15	4'800'000	4'500'000
Eigenkapital		4'800'000	4'500'000
Total Passiven		7'848'785	7'849'076

Erfolgsrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2015 –31.12.2015	01.01.2014 –31.12.2014
Aufsichtsabgaben	16	3'515'324	2'999'891
Inspektionsgebühren	17	1'903'902	1'278'863
Zulassungsgebühren	18	1'129'428	1'206'664
Andere Erträge	19	120'220	492'233
Nettoerlös		6'668'874	5'977'651
Personalaufwand	20	- 5'389'606	-4'968'967
Betriebsaufwand	21	- 799'576	- 788'852
Abschreibungen	9, 10	- 179'565	- 234'764
Betriebsergebnis		300'127	- 14'932
Finanzertrag		329	15'646
Finanzaufwand		-456	- 714
Finanzergebnis		- 127	14'932
Bildung Reserve	15	-300'000	
Gewinn/Verlust		–	–

Geldflussrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014
Reservenzuweisung		300'000	
Abschreibungen auf Anlagen	9, 10	179'565	234'764
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (lfr.)	14	-358'460	996'140
(Zunahme)/Abnahme Forderungen*	5	64'595	-24'619
(Zunahme)/Abnahme angefangene Arbeiten	6	-610'000	-98'000
(Zunahme)/Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung	7	-7'418	9'734
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten		-34'279	62'526
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten Sozialvers.		786	12'985
Zunahme/(Abnahme) kurzfristige Rückstellungen	12	17'009	-20'200
Zunahme/(Abnahme) Passive Rechnungsabgrenzungen	13	-12'347	41'468
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (kfr.)	14	87'000	289'420
Nettomittelfluss aus Geschäftstätigkeit		-373'549	1'504'218
Investitionen Finanzanlagen*	8	-17'019	-56
Deinvestition Finanzanlagen	8	55'000	
Investitionen Sachanlagen	9	-23'903	-72'191
Investitionen Immaterielle Anlagen*	10	-91'232	-59'298
Nettomittelfluss aus Investitionstätigkeit		-77'154	-131'544
Veränderung Flüssige Mittel		-450'703	1'372'674
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresbeginn	4	6'531'504	5'158'830
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresende	4	6'080'801	6'531'504

*Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung eines laufenden IT-Projektes wurden im Berichtsjahr CHF 55'000 aus den Immateriellen Anlagen in die Forderungen und

CHF 165'000 aus den Immateriellen Anlagen in die Finanzanlagen umgruppiert (siehe Ziff. 8 und 10). Da diese Umgruppierungen nicht geldwirksam sind, wurden diese

Transaktionen nicht in der Geldflussrechnung (Vorjahreszahlen) berücksichtigt.

Eigenkapitalnachweis

	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014
Anfangsbestand per 1.1.	4'500'000	4'500'000
Zuweisung in die Reserve	300'000	0
Stand per 31.12.	4'800'000	4'500'000

Anhang zur Jahresrechnung 2015

1. Geschäftstätigkeit

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen. Ferner beaufsichtigt sie Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen.

Die RAB übt die Aufsicht unabhängig aus, organisiert sich selbst und finanziert sich vollständig über Gebühren der zugelassenen Personen und Unternehmen sowie über Abgaben der staatlich beaufsichtigten Unternehmen. Die RAB führt eine eigene Rechnung.

Seit dem 1. September 2012 übt die RAB die Aufsicht über die Rechnungsprüfung von börsenkotierten Banken, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen aus. Die RAB ist zudem seit dem 1. Januar 2015 für die alleinige Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Rechnungsprüfung (Financial Audit) als auch für die Aufsichtsprüfung (Regulatory Audit).

Die RAB beschäftigte per 31. Dezember 2015 30 Mitarbeitende, verteilt auf 26 Vollzeitstellen. Per Ende Vorjahr waren 30 Mitarbeitende, verteilt auf 24 Vollzeitstellen, bei der RAB tätig.

2. Rechnungslegungsgrundsätze

a. Einleitung

Der vorliegende Finanzbericht der RAB wurde in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) und unter Einhaltung der Artikel 957 ff. Obligationenrecht (Art. 35 Abs. 2 RAG) erstellt. Die Rechnungslegungsgrundsätze der RAB weichen im Bereich der Personalvorsorge von den IPSAS ab:

Nach IPSAS 25 sind Personalvorsorgeaufwendungen in derjenigen Periode dem Aufwand zu belasten, in der sie eine «gegenwärtige Verpflichtung» begründen. Zudem erfordert IPSAS eine umfassende Offenlegung zur Personalvorsorge im Anhang. In der vorliegenden Jahresrechnung werden die an die Vorsorgeeinrichtung der RAB bezahlten Arbeitgebersparbeiträge und Risikobeiträge als Aufwand erfasst. Es erfolgt keine Bilanzierung einer allfälligen Über- oder Unterdeckung auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Per 31. Dezember 2015 hat die RAB erstmals ein versicherungsmathematisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die von Aon Schweiz AG berechnete Nettovorsorgeverpflichtung wird jedoch nicht wie von IPSAS 25 vorgesehen bilanziert, sondern als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen (siehe Ziff. 22)

Beim vorliegenden Abschluss handelt es sich um einen Einzelabschluss des Geschäftsjahres umfassend das Kalenderjahr 2015 mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 (inkl. Vorjahreszahlen). Die Berichtswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Aktiven und Passiven werden, wenn nicht anders erwähnt, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, welche im Normalfall dem Nominalwert entsprechen. Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Die Beträge in der Jahresrechnung wurden auf Franken gerundet und können deshalb unwesentliche Rundungsdifferenzen enthalten.

b. Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Bargeldbestände, frei verfügbare Guthaben bei Finanzinstituten sowie das Anlagekonto bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Gemäss Art. 36 Abs. 1 RAG hat die RAB überschüssige Mittel beim Bund anzulegen.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.

c. Forderungen aus Leistungen

Forderungen werden zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

d. Angefangene Arbeiten

Angefangene Arbeiten aus Überprüfungen werden zum anwendbaren Tagesansatz gemäss Art. 39 Abs. 2 RAV bewertet.

e. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Möbiliar und Einrichtungen	10
Büromaschinen, EDV Anlagen (Hardware)	3
Feste Einrichtungen und Installationen	10

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer Sachanlage werden jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so wird die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

f. Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Software Zulassungsregister	5
Übrige Software	3

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer immateriellen Anlage werden auf jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer immateriellen Anlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so ist die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis zu belasten.

Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte können nicht als Vermögenswerte bilanziert werden.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

g. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Marktwerten bewertet.

h. Steuern

Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

i. Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten insbesondere kurzfristige Verpflichtungen für Personalaufwand.

j. Leasing

Operative Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang offen gelegt.

k. Eigenkapital

Die RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Die Bildung der Reserve erfolgte über einen Zeitraum von 5 Jahren und wird periodisch dem veränderten Jahresbudget angepasst. Die RAB hat bei ihrer Gründung kein Dotationskapital erhalten.

l. Erlöse (Gebühren und Aufsichtsabgabe)

Die RAB erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren und von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten (Art. 21 RAG). Die Gebühren und die Aufsichtsabgabe sind im Detail in Artikel 37 ff. RAV geregelt.

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von Revisionsunternehmen werden abgegrenzt und über 5 Jahre

verteilt (inkl. Erneuerungen von Zulassungen). Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von natürlichen Personen werden sofort erfolgswirksam verbucht. Rückerstattungen von Gebühren werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Aufsichtsabgabe wird zum Zeitpunkt der Rechnungstellung vollständig als Ertrag erfasst.

m. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen. Zinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Die RAB hält keine derivativen Finanzinstrumente und tätigt keine Sicherungsgeschäfte.

n. Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

o. Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die RAB hat keine Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 9 OR).

3. Unsicherheit in der Bewertung

Die Erstellung der Jahresrechnung, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Prinzipien zur Rechnungslegung, bedingt die Anwendung von Schätzwerten und Annahmen. Diese beeinflussen die ausgewiesenen Beträge von Aktiven und Verbindlichkeiten und die Offenlegung von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten per Bilanzstichtag sowie die ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen. Obwohl diese Schätzwerte nach bestem Wissen über die aktuellen Ereignisse und möglichen zukünftigen Massnahmen der RAB ermittelt wurden, können die tatsächlich erzielten Ergebnisse von diesen Schätzwerten abweichen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

4. Flüssige Mittel

Zahlen in CHF

	2015	2014
Kasse	992	548
Postkonto	679'563	629'861
Anlagekonto Eidg. Finanzverwaltung EFV	5'400'246	5'901'095
Total Flüssige Mittel	6'080'801	6'531'504

5. Forderungen

	2015	2014
Forderungen Gebühren	63'400	98'244
Forderungen Yellowpay	52'389	48'488
Andere Forderungen	64'213	97'865
Total Forderungen aus Leistungen	180'002	244'597

Ein Delkredere wurde wie im Vorjahr nicht gebildet, da die RAB bisher keine Debitorenverluste erlitten hat.

6. Angefangene Arbeiten

	2015	2014
Angefangene Arbeiten	861'000	251'000
Total Angefangene Arbeiten	861'000	251'000

Die angefangenen Arbeiten beinhalten noch nicht in Rechnung gestellte Überprüfungsgebühren. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die Zunahme von nicht abgeschlossenen Über-

prüfungen sowie auf noch nicht in Rechnung gestellten Überprüfungen des neuen Geschäftsbereichs Regulatory Audit zurückzuführen.

7. Aktive Rechnungsabgrenzungen

	2015	2014
Aktive Rechnungsabgrenzungen	72'254	64'836
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	72'254	64'836

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für das Folgejahr wie beispielsweise für Mieten, Reisespesen und SBB-Abonnemente.

8. Finanzanlagen

Die RAB verfügt im Zusammenhang mit der Miete von Büroräumlichkeiten über zwei Mieter-Depotkonti über insgesamt CHF 111'058. Weiter besteht eine langfristige Forderung von CHF 110'000 (Vorjahr CHF 165'000) aus der Beendigung eines IT-Projekts (2014).

9. Sachanlagen

Zahlen in CHF

	Mobiliar und Einrichtungen	Büro- maschinen, EDV-Anlagen (Hardware)	Feste Einrich- tungen und Installationen	2015	2014
Anschaffungskosten					
Stand Anfang Berichtsperiode	393'576	181'387	336'410	911'373	880'582
Zugänge	14'856	9'047		23'903	72'191
Abgänge		–			-41'400
Stand Ende Berichtsperiode	408'432	190'434	336'410	935'276	911'373
Abschreibungen					
Stand Anfang Berichtsperiode	-240'235	-118'573	-144'452	-503'260	-421'400
Zugänge	-40'843	-51'286	-33'641	-125'770	-123'260
Abgänge					41'400
Stand Ende Berichtsperiode	-281'078	-169'859	-178'093	-629'030	-503'260
Nettobuchwert	127'354	20'575	158'317	306'246	408'113

Per Bilanzstichtag bestehen keine Indikatoren von Wertbeeinträchtigungsrissen auf Sachanlagen.

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete Sachanlagen vorhanden.

Die Zunahme der Anschaffungskosten von CHF 14'856 beim Mobiliar und den Einrichtungen im Jahr 2015 ist hauptsächlich auf die Anschaffung von Büromöbeln für neue Mitarbeitende in Zürich zurückzuführen. Die Zunahme von CHF 9'047 bei den

Büromaschinen und EDV-Anlagen (Hardware) ist insbesondere auf den Erwerb von neuen Laptops und Bildschirmen zurückzuführen.

10. Immaterielle Anlagen

	Software Register und Administration	Übrige Software	2015	2014
Anschaffungskosten				
Stand Anfang Berichtsperiode	445'892	126'949	572'841	815'943
Zugänge	39'837	51'395	91'232	59'298
Abgänge	–	-9'961	-9'961	-302'400
Stand Ende Berichtsperiode	485'729	168'383	654'112	572'841
Abschreibungen				
Stand Anfang Berichtsperiode	-364'170	-118'684	-482'854	-453'750
Zugänge	-28'398	-25'397	-53'795	-111'504
Abgänge		9'961	9'961	82'400
Stand Ende Berichtsperiode	-392'568	-134'120	-526'688	-482'854
Nettobuchwert	93'161	34'263	127'424	89'987

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete immaterielle Anlagen vorhanden.

Die Zunahme der Anschaffungskosten von CHF 39'837 für Software Register und Administration ist insbesondere

auf Anpassungen des bestehenden Systems für die Registrierung und Zulassung von ausländischen Revisionsunternehmen (Revisionsstelle ausländischer Emittenten von in der Schweiz kotierten Beteiligungspapieren) zurückzuführen (Art. 8 RAG).

Die Zunahme der Anschaffungskosten von CHF 51'395 ist einerseits auf Kosten mit dem neuen Webauftritt und andererseits mit dem Ersatz der Auditsoftware zurückzuführen.

11. Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

Die RAB erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe (siehe Ziff. 2 Bst. I). Zu Beginn des Kalenderjahres werden jeweils Akontobei-

träge verrechnet. Die nicht verwendeten Beträge der Akontozahlungen werden den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im darauf folgenden Jahr zurück erstattet. Der Betrag von CHF 84'677 (Vorjahr CHF 80'109) wird den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Jahr 2016 gutgeschrieben.

12. Kurzfristige Rückstellungen

Zahlen in CHF

	2015	2014
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personalaufwand	193'809	172'800
Rückstellungen für Parteienentschädigungen	6'000	10'000
Total kurzfristige Rückstellungen	199'809	182'800

Auf Basis der individuellen Anstellungsbedingungen wird per 31. Dezember jeweils der Anspruch auf Ferien, Gleitzeit und Überzeit ermittelt und zurückgestellt. Per Ende 2015 wurde erstmals eine Rückstellung für Dienstjubiläen gebildet.

Die Rückstellung für Parteienentschädigungen wurde im Zusammenhang mit Verfügungen der RAB gebildet, die von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten wurden.

13. Passive Rechnungsabgrenzungen

	2015	2014
Diverse Passive Rechnungsabgrenzungen	312'931	325'278
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	312'931	325'278

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten insbesondere Abgrenzungen für Personalaufwand und Abgrenzungen für die Kosten des Tätigkeitsberichts 2015.

14. Abgrenzung von Zulassungsgebühren

	2015	2014
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (kurzfristig)	807'260	720'260
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (langfristig)	1'440'360	1'798'820
Total Abgrenzung von Zulassungsgebühren	2'247'620	2'519'080

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von Revisionsunternehmen wurden abgegrenzt und über 5 Jahre verteilt.

15. Reserven

Zahlen in CHF

	2015	2014
Reserven	4'800'000	4'500'000
Total Reserven	4'800'000	4'500'000

Die RAB bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Im Berichtsjahr erfolgte eine Erhöhung der Reserve um CHF 300'000 im Zu-

sammenhang mit der Übernahme von zusätzlichen Kompetenzen der FINMA (Bündelung) bzw. mit der damit zusammenhängenden Erhöhung des Budget 2015 der RAB.

16. Aufsichtsabgaben

Die Zunahme der Aufsichtsabgaben ist auf die Erweiterung der Kompetenzen der RAB per 1. Januar 2015 zurückzuführen (siehe Ziff. 1 Beschreibung der Geschäftstätigkeit sowie Ziff. 2.I Rechnungslegungsgrundsätze). Der Überschuss von CHF 84'677 (Vorjahr CHF 80'109) wurden mit den Aufsichtsabgaben verrechnet. Dieser Betrag wird den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Jahr 2016 gutgeschrieben (siehe Ziff. 11).

17. Inspektionsgebühren

Die Zunahme der Inspektionsgebühren ist auf die erstmaligen Überprüfungen des Geschäftsbereichs Regulatory Audit im Zusammenhang mit den neuen Kompetenzen der RAB im Bereich Aufsichtsprüfung zurückzuführen (siehe Ziff. 1 Beschreibung der Geschäftstätigkeit).

18. Zulassungsgebühren

	2015	2014
Zulassungsgebühren natürliche Personen	367'300	430'500
Zulassungsgebühren Revisionsunternehmen	561'000	2'145'500
Kommissionen für Zahlungen via Internet	-30'082	-35'826
Rückerstattungen von Zulassungsgebühren	-40'250	-47'950
Bildung Abgrenzung Zulassungsgebühren	-448'800	-1'716'400
Auflösung Abgrenzung Zulassungsgebühren Vorjahre	720'260	430'840
Total Zulassungsgebühren	1'129'428	1'206'664

Die Zulassungen von Revisionsunternehmen sind auf fünf Jahre befristet. Die Abnahme der Zulassungsgebühren von Revisionsunternehmen ist auf die hohe Anzahl von Gesuchen um Zulassungserneuerung im Vorjahr zurückzuführen.

19. Andere Erträge

Die anderen Erträge beinhalten insbesondere Erträge im Zusammenhang eines RAB-Seminars in Locarno sowie Einnahmen aus Verfahren der RAB (Verfahrenskosten). Die Vorjahreserträge enthalten Einnahmen im Zusammenhang mit der Ausleihe von zwei Mitarbeitenden an die FINMA (2014: CHF 388'562). Im Berichtsjahr erfolgte keine derartige Ausleihe.

20. Personalaufwand

Zahlen in CHF

	2015	2014
Personalbezüge und VR-Honorare	4'102'556	3'884'808
Arbeitgeberbeiträge	874'156	797'100
Übriger Personalaufwand	300'550	240'749
Personalkosten Dritte	112'344	46'310
Total Personalaufwand	5'389'606	4'968'967

Die Zunahme des Personalaufwandes ist auf den neuen Bereich Regulatory Audit bzw. auf die Übernahme von Kompetenzen per 1.1.2015 zurückzuführen (siehe Einleitung).

Personalkosten Dritte beinhalten im Berichtsjahr insbesondere Aufwendungen des externen Übersetzungsdienstes (CHF 68'253) und Aufwendungen für Beratungshonorare (IT).

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten Zahlungen für AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, SUVA und Krankentaggeldversicherungen. Darin enthalten ist eine Einlage von CHF 25'000 (Vorjahr: CHF 25'000) in die Arbeitgeberbeitragsreserve der Personalvorsorgeeinrichtung der RAB.

21. Betriebsaufwand

	2015	2014
Raumaufwand	196'422	196'422
Verwaltungsaufwand	134'777	142'762
Informatikaufwand	301'884	312'026
Übriger Betriebsaufwand	166'493	137'642
Total Betriebsaufwand	799'576	788'852

22. Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine hängigen oder drohenden Schadenersatzklagen.

Im Zusammenhang mit der Personalvorsorge hat die RAB erstmals ein versicherungsmathematisches Gutachten per Stichtag 31. Dezember 2015 durch die Aon Schweiz AG durchführen lassen. Das Gutachten weist eine Nettovorsorgeverpflichtung der RAB von CHF 7.0 Mio. per 31. Dezember 2015 aus.

23. Operating Leasing (nicht bilanziert)

Zahlen in CHF

	2015	2014
Mindestzahlungen bis ein Jahr	10'740	10'740
Mindestzahlungen 2–6 Jahre	10'740	21'480

Beim Operating Leasing handelt es sich um nicht-bilanzierte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag für Multifunktionsgeräte von Triumph-Adler. Die Gesamtlaufzeit des aktuellen Vertrages beträgt 6 Jahre (1.1.2012–1.1.2018).

Die RAB hat keine bilanzierungspflichtigen Financial Leasing-Geschäfte getätigt.

24. Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Personen

a. Definition des Begriffs «nahe stehende Personen»

Nahe stehende Personen sind Unternehmen und Personen, welche die RAB beeinflussen können oder von der RAB beeinflusst werden können. Als nahe stehend gelten folgende Personenkreise:

- Die Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)
- Swisscom, Post, Schweizerische Bundesbahnen
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Transaktionen mit nahe stehenden Personen und Gesellschaften wurden auf der Grundlage von üblichen Kunden- beziehungsweise Lieferantenbeziehungen getätigt und werden grundsätzlich zu Konditionen wie mit unabhängigen Dritten abgewickelt.

b. Beziehungen zum Bund im Besonderen

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 28 Abs. 2 RAG) und Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bund kann auf vielfältige Art und Weise auf die RAB Einfluss nehmen:

- Das RAG ist ein Bundesgesetz, das von den Eidgenössischen Räten erlassen wird. Die RAV und weitere Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen.
- Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest. Er kann die Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 30 Abs. 3, 5 und 6 RAG).
- Der Bundesrat genehmigt die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor (Art. 30a Bst. g RAG).
- Der Bundesrat genehmigt den Anschlussvertrag mit der PUBLICA (Art. 30a Bst. e RAG).
- Der Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele und überprüft jährlich deren Erreichung (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).
- Der Bundesrat genehmigt den Geschäftsbericht und entlastet den Verwaltungsrat (Art. 30a Bst. m und Art. 38 Abs. 2 Bst. g RAG).

– Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt als Revisionsstelle der RAB die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des OR (Art. 32 Abs. 2 RAG) und des Finanzkontrollgesetzes.

– Die RAB hat ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Der Bund gewährt der RAB zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft bei Bedarf Darlehen zu Marktzinsen (Art. 36 Abs. 2 RAG). Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

Vergütung des Verwaltungsrats und Managements

Zahlen in 1'000 CHF

Verwaltungsrat	2015	2014
Honorar Präsident	75	75
Honorar Vize-Präsident	38	38
Honorar übrige Mitglieder	52	52
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ¹	9	0
Total Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats	174	165
Direktor und Geschäftsleitung	2015	2014
Gehalt Direktor	260	256
Sonstige Leistungen Direktor ²	44	40
Gehälter übrige Mitglieder	719	526
Sonstige Leistungen übrige Mitglieder	73	74
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ³	226	159
Total Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung	1'322	1'055

Im Berichtsjahr erfolgten individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen. Ein allgemeiner Teuerungsausgleich wurde nicht vorgenommen.

Die Zunahme der Gehälter für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung ist auf die Integration eines neuen Geschäftsbereichs (Regulatory Audit) sowie auf die damit zusammenhängende Erweiterung der Geschäftsleitung zurückzuführen.

25. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2015 sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2015 beeinflussen.

¹ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag und ALV-Beitrag.

² Enthält zusätzliche steuerbare Leistungen wie Gratifikationen und überobligatorische Betreuungszulagen.

³ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, BU/NBU-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG



Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zuhnden des Bundesrates

Als Revisionsstelle gemäss Art. 32 des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang) der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Schweizerischen Gesetz entspricht.

Bern, den 22. Februar 2016

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Hans-Rudolf Wagner
Zugelassener
Revisionsexperte

Peter Küpfer
Zugelassener
Revisionsexperte

Beilagen:

Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang



Impressum

Herausgeber

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB
Bundesgasse 18
Postfach
CH-3001 Bern

Leitung

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB

Konzept und Gestaltung

Moser Graphic Design, Bern

Titelseite

Ponte dei Salti, Verzasca, iStock

Fotos

Seite: 5, 40 und 42
Clemens Laub, Bern

Druck

tanner druck ag, Langnau i.E.

Dieser Tätigkeitsbericht erscheint in
deutscher, französischer, italienischer
und englischer Sprache.